Anwesend: Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19 Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21

Entschuldigt:

Frau Gemeinderätin Ute Aigner (ab TOP 5

anwesend)

Herr Gemeinderat Holger Schade

Unentschuldigt:

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr

Götz Müller; Herr Daniel Schreiber

Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

Vor Eintritt in die Tagesordnung gibt der Vorsitzende bekannt, dass TOP 11 heute nicht behandelt wird und von der Tagesordnung abgesetzt wird.

Öffentlicher Teil

1.1. Bekanntgaben

- Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse

Der Vorsitzende gibt die Termine der nächsten Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse bekannt:

Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses	15.09.2015
Sitzung des Bau- und Umweltausschusses	22.09.2015
Sitzung des Gemeinderats	29.09.2015

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Anwesend: Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19 Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21

Entschuldigt:

Frau Gemeinderätin Ute Aigner (ab TOP 5

anwesend)

Herr Gemeinderat Holger Schade

Unentschuldigt:

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr

Götz Müller; Herr Daniel Schreiber

Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

1.2. Bekanntgaben

- Bekanntgabe der in nichtöffentlicher Sitzung am 16.06.2015 gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Gemeinderat in seiner letzten nichtöffentlichen Sitzung am 16.06.2015 davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass im Rahmen der Streuobstkonzeption vier Förderanträge beim Regierungspräsidium eingereicht wurden. Es ist davon auszugehen, dass diese Anträge im Herbst 2015 beschieden werden. Des Weiteren hat der Gemeinderat mehrheitlich beschlossen, die Verwaltung im Rahmen einer Eilentscheidung zu ermächtigen, einen Förderantrag für eine dynamische Fahrgastinformation zu stellen. Der Gemeinderat hat ferner Bereitschaft signalisiert, sich beim Breitbandausbau am interkommunalen Projekt der Gemeinde Rudersberg zu beteiligen. Außerdem wurde die Verwaltung einstimmig ermächtigt, einen Bauplatz im Gewerbegebiet Erlenhof II. Bauabschnitt an einen Interessenten zu veräußern.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

Anwesend: Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19 Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21

Entschuldigt:

Frau Gemeinderätin Ute Aigner (ab TOP 5

anwesend)

Herr Gemeinderat Holger Schade

Unentschuldigt:

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr

Götz Müller; Herr Daniel Schreiber

Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

1.3. Bekanntgaben

- Gründung des Netzwerks für Flüchtlinge

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass zwischenzeitlich die Gründung eines Netzwerks für Flüchtlinge erfolgt ist um die Integration mit Beratung und aktiver Hilfestellung zu erleichtern. Inzwischen haben bereits zwei Veranstaltungen stattgefunden. Es konnten Arbeitsgruppen für vier verschiedene Bereiche gebildet werden, Ansprechpartner wurden benannt. Ein Gesamtverantwortlicher konnte jedoch bisher noch nicht gefunden werden.

Der Gemeinderat nimmt hiervon Kenntnis.

Verteiler: 1 x Ordnungsamt

1 x Hauptamt

Anwesend: Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19 Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21

Entschuldigt:

Frau Gemeinderätin Ute Aigner (ab TOP 5

anwesend)

Herr Gemeinderat Holger Schade

Unentschuldigt:

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr

Götz Müller; Herr Daniel Schreiber

Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

1.4. Bekanntgaben - IBG-Projekt

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass zwölf junge Erwachsene aus verschiedenen Nationen den Bauhof im Rahmen eines zweiwöchigen IBG-Projektes vom 15.08.2015 – 30.08.2015 bei Arbeiten beim Waldspielplatz Kottweil, beim Spielplatz in Bretzenacker und bei den Restarbeiten beim Spielplatz in Reichenbach unterstützen. Die Teilnehmer kommen aus der Ukraine, aus Russland, Japan, Spanien, Frankreich, Mexiko, Italien und Deutschland. LBG steht für "Internationale Begegnungen in Gemeinschaftsdiensten" und ist seit Jahrzehnten als eingetragener Verein in Stuttgart ansässig. Das diesjährige IBG-Projekt ist nach 2013 und 2014 bereits das dritte in Berglen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Verteiler: 1 x Hauptamt

Anwesend: Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19 Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21

Entschuldigt:

Frau Gemeinderätin Ute Aigner (ab TOP 5

anwesend)

Herr Gemeinderat Holger Schade

Unentschuldigt:

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr

Götz Müller; Herr Daniel Schreiber

Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

1.5. Bekanntgaben

- Vorführtermin Wiesenhobel

Der Vorsitzende informiert, dass am 11.07.2015 der Vorführtermin für den Wiesenhobel stattgefunden hat. Zur Gemeinderatssitzung am 29.09.2015 soll ein Entwurf einer interkommunalen Zusammenarbeit mit der Stadt Winnenden vorgelegt werden. Die Beratung und Beschlussfassung ist in dieser Sitzung vorgesehen.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Verteiler: 1 x Ordnungsamt

Anwesend: Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19 Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21

Entschuldigt:

Frau Gemeinderätin Ute Aigner (ab TOP 5

anwesend)

Herr Gemeinderat Holger Schade

Unentschuldigt:

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr

Götz Müller; Herr Daniel Schreiber

Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

1.6. Bekanntgaben

- Fertigstellung Friedhofweg Streich

Der Vorsitzende informiert, dass der Weg auf dem Friedhof in Streich nahezu fertig gestellt ist. Es sind lediglich noch einige Angleichungen erforderlich.

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis.

Verteiler: 1 x Friedhofsamt

1 x Technische Verwaltung

Anwesend: Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19 Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21

Entschuldigt:

Frau Gemeinderätin Ute Aigner (ab TOP 5

anwesend)

Herr Gemeinderat Holger Schade

Unentschuldigt:

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr

Götz Müller; Herr Daniel Schreiber

Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

2.1. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat - Geplante Änderung der Gemeindeordnung

Der Vorsitzende informiert das Gremium über die von der Landesregierung geplante Änderung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg. Unter anderem geht es um die Senkung der Quoren für Bürgerbegehren / Bürgerentscheide, die Verlängerung der Fristen auf drei Monate und die Ausweitung auf die Bauleitplanung. Dies bedeutet, dass die Gemeinde dann in gewissen Entscheidungen, wie beispielsweise der Ausweisung von neuen Baugebieten o.ä. drei Monate blockiert ist.

Eine Anfrage des Gemeindetags an die Regierungsfraktion über die Notwendigkeit dieser Änderung wurde von MdL Sitzmann dahingehend beantwortet, dass Transparenz in die kommunalen Gremien gebracht werden soll.

Diesen Vorwurf weist Bürgermeister Friedrich entschieden von sich. Die Handlungen der Gemeinde Berglen sind im Amtsblatt detailliert nachvollziehbar. Er ist der Meinung, dass die geplanten Änderungen komplett an der Realität vorbeigehen und bittet die Gemeinderäte darum, sich in die Thematik einzulesen und ggf. mit den entsprechenden Landtagsabgeordneten in Kontakt zu treten.

Verteiler: 1 x Hauptamt

Anwesend: Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19 Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21

Entschuldigt:

Frau Gemeinderätin Ute Aigner (ab TOP 5

anwesend)

Herr Gemeinderat Holger Schade

Unentschuldigt:

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr

Götz Müller; Herr Daniel Schreiber

Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

2.2. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat

- Geburtstage der Gemeinderäte seit der letzten Sitzung am 16.06.2015

Der Vorsitzende spricht folgenden Gemeinderäten, die seit der letzten Gemeinderatssitzung am 16.06.2015 Geburtstag hatten, seine Glückwünsche aus und bedankt sich für das ehrenamtliche Engagement:

Gemeinderat Oliver Klenk	24. Juni
Gemeinderat Felix Scherhaufer	25. Juni
Gemeinderat Andreas Hägele	27. Juni
Gemeinderätin Iris Hartmann	28. Juni
Gemeinderat Sascha Geck	07. Juli
Gemeinderat Holger Schade	11. Juli

Zum runden Geburtstag von Gemeinderat Scherhaufer überreicht der Vorsitzende zudem ein Präsent der Gemeinde.

Anwesend: Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19 Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21

Entschuldigt:

Frau Gemeinderätin Ute Aigner (ab TOP 5

anwesend)

Herr Gemeinderat Holger Schade

Unentschuldigt:

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr

Götz Müller; Herr Daniel Schreiber

Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

2.3. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat

- Bürgerumfrage zur Versetzung des Kriegerdenkmals in Öschelbronn

Auf Anfrage von Gemeinderat Hammer teilt der Vorsitzende mit, dass die Umfrage zur Verlegung des Standorts des Kriegerdenkmals in Öschelbronn sowohl über den Teilnahmeabschnitt im Amtsblatt, als auch online über das virtuelle Amtsblatt über die Homepage der Gemeinde durchgeführt werden kann.

Verteiler: 1 x Hauptamt

Anwesend: Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21

Entschuldigt:

Frau Gemeinderätin Ute Aigner (ab TOP 5

anwesend)

Herr Gemeinderat Holger Schade

Unentschuldigt:

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr

Götz Müller; Herr Daniel Schreiber

Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

2.4. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat - Netzwerk Asyl / Flüchtlinge

Gemeinderätin Jooß wünscht nähere Auskünfte, wie die Verwaltung ihre Aufgabe bei der weiteren Koordinierung und der strukturellen Planung beim Netzwerk Asyl sieht. Sie erkundigt sich, ob eine Veranstaltung mit den Ansprechpartnern der verschiedenen Arbeitsgruppen denkbar wäre, bei der die Strukturen festgelegt und der Rahmen abgesteckt werden.

Der Vorsitzende teilt hierzu mit, dass vorgesehen ist, ein weiteres Treffen des Netzwerks nach den Sommerferien durchzuführen. Das Netzwerk Asyl mit den verschiedenen Ansprechpartnern kann sich bei Rückfragen administrative Unterstützung beim Ordnungsamt (Frau Boschatzke, Herr Fürstenberg), beim Hauptamt (Frau Ehmann, Frau Sigloch) und bei der Jugendreferentin Frau Beutel geben lassen. Von Seiten der Verwaltung wird zugesichert, eine entsprechende Veranstaltung durchzuführen.

Frau Ehmann vom Hauptamt ergänzt, dass am 27.07.2015 ein Gespräch mit einem kleineren Teilnehmerkreis mit den verschiedenen Ansprechpartnern geplant ist, bei dem dann auch das weitere Vorgehen besprochen werden kann.

Verteiler: 1 x Hauptamt 1 x Ordnungsamt

Anwesend: Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19 Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21

Entschuldigt:

Frau Gemeinderätin Ute Aigner (ab TOP 5

anwesend)

Herr Gemeinderat Holger Schade

Unentschuldigt:

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr

Götz Müller; Herr Daniel Schreiber

Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

2.5. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat - Vorführtermin Wiesenhobel

Auf Nachfrage von Gemeinderat Moser teilt der Vorsitzende mit, dass verschiedene Jagdpächter sowie Vertreter der Stadt Winnenden und der Gemeinde Berglen anwesend waren.

Verteiler: 1 x Ordnungsamt

Anwesend: Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19 Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21

Entschuldigt:

Frau Gemeinderätin Ute Aigner (ab TOP 5

anwesend)

Herr Gemeinderat Holger Schade

Unentschuldigt:

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr

Götz Müller; Herr Daniel Schreiber

Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

2.6. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat

- Aktualisierte Tagesordnungen zu Gemeinderatsprotokollen

Gemeinderat Moser dankt der Verwaltung für das Zusammenstellen der aktualisierten Tagesordnungen, die den Gemeinderäten zusammen mit den Sitzungsniederschriften als pdf-Dokument zugesandt wird.

Verteiler: 1 x Hauptamt

Anwesend: Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19 Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21

Entschuldigt:

Frau Gemeinderätin Ute Aigner (ab TOP 5

anwesend)

Herr Gemeinderat Holger Schade

Unentschuldigt:

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr

Götz Müller; Herr Daniel Schreiber

Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

2.7. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat - Gründung Netzwerk Asyl

Auf Nachfrage von Gemeinderat Moser teilt der Vorsitzende mit, dass die Verwaltung beim Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg, Referat 16 - Bürgerschaftliches Engagement einen Antrag auf Projektförderung gemäß dem Förderaufruf zum Programm "Gemeinsam in Vielfalt – Lokale Bündnisse für Flüchtlingshilfe" gestellt hat.

Verteiler: 1 x Hauptamt 1 x Ordnungsamt

Anwesend: Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21

Entschuldigt:

Frau Gemeinderätin Ute Aigner (ab TOP 5

anwesend)

Herr Gemeinderat Holger Schade

Unentschuldigt:

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr

Götz Müller; Herr Daniel Schreiber

Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

2.8. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat - Veräußerung von öffentlichen Liegenschaften

Gemeinderat Moser nimmt Bezug auf die öffentlichen Liegenschaften, die im Amtsblatt zum Verkauf angeboten werden. Die im Eigentum der Gemeinde stehenden Liegenschaften Bärenstraße 32 und Adlerstraße 2 sind nicht aufgeführt, obwohl auch deren Veräußerung vom Gemeinderat beschlossen wurde.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die beiden Gebäude vom Gutachterausschuss der Gemeinde noch nicht geschätzt wurden.

Zu der von Gemeinderat Moser angesprochenen Quellfassung beim Gebäude Finkenstraße 5 in Bretzenacker teilt der Vorsitzende mit, dass die Erhaltung der Quellfassung eine Frage der dinglichen Sicherung darstellt. Es müssen Regelungen getroffen werden, analog zum Glockenturm in Ödernhardt

Das Gebäude soll gegen ein Gebot, welches aber nicht zwingend das Höchstgebot sein muss, veräußert werden. Eine Verkaufspflicht seitens der Gemeinde besteht jedoch nicht.

Für Gemeinderat Hägele könnte die Tatsache, dass kein Verkaufszwang besteht, auch bedeuten, dass das Gebäude beispielsweise dem OGV Bretzenacker im Rahmen einer Vermietung überlassen werden könnte.

Bürgermeister Friedrich gibt zu bedenken, dass sich über 100 Liegenschaften im Eigentum der Gemeinde befinden. Diese Gebäude müssen von der Gemeinde unterhalten werden. Der Gemeinderat war sich einig, dass verschiedene Gebäude, bei denen in nächster Zeit dringender Sanierungsbedarf besteht oder die nicht genutzt werden, veräußert werden sollen. Der Gemeinderat kann natürlich auch jederzeit zu einer anderen Entscheidung gelangen, Bürgermeister Friedrich verweist aber auf die Präzedenzfallwirkung.

Verteiler: 1 x Kämmerei

Anwesend: Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19
Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21

Entschuldigt:

Frau Gemeinderätin Ute Aigner (ab TOP 5

anwesend)

Herr Gemeinderat Holger Schade

Unentschuldigt:

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr

Götz Müller; Herr Daniel Schreiber

Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

2.9. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat

- Festlegung des Inhalt der Sitzungsberichte im Amtsblatt

Gemeinderat Moser erkundigt sich, wer festlegt, welcher Inhalt aus dem Sitzungsprotokoll veröffentlicht wird.

Der Vorsitzende informiert, dass der Sitzungsbericht den kompletten Sachvortrag der Sitzungsvorlagen sowie die gefassten Beschlüsse beinhaltet.

Die Richtlinien für das Amtsblatt der Gemeinde Berglen wurden zudem vom Gemeinderat festgelegt.

Verteiler: 1 x Hauptamt

Anwesend: Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19 Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21

Entschuldigt:

Frau Gemeinderätin Ute Aigner (ab TOP 5

anwesend)

Herr Gemeinderat Holger Schade

Unentschuldigt:

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr

Götz Müller; Herr Daniel Schreiber

Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

2.10. Verschiedenes und Anfragen aus dem Gemeinderat - Instandsetzung der Sitzgelegenheit vor dem Wasserwerk Steinach

Auf Anfrage von Gemeinderätin Hanke teilt der Vorsitzende mit, dass die Notwendigkeit der Instandsetzung der Sitzgelegenheit vor dem Wasserwerk Steinach an den Bauhof weiterleiten werde.

Verteiler: 1 x Bauhof

Anwesend: Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19 Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21

Entschuldigt:

Frau Gemeinderätin Ute Aigner (ab TOP 5

anwesend)

Herr Gemeinderat Holger Schade

Unentschuldigt:

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr

Götz Müller; Herr Daniel Schreiber

Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

3. Bürgerfragestunde

- Wasserversorgungsleitungen Ulrichstraße in Ödernhardt
- Feuchtsalzstreuer für den Winterdienst

Herr Helmut Baun, Einwohner aus Ödernhardt weist darauf hin, dass die Wasserleitungen in der Ulrichstraße schnellstens saniert werden müssen. Die Leitungen liegen auf felsigem Untergrund. Der Schwerlastverkehr führt dazu, dass die Leitungen zunehmend beschädigt werden.

Bürgermeister Friedrich pflichtet bei, dass der Zustand der Wasserversorgung in der Ulrichstraße sehr schlecht sei, wie auch der zahlreicher anderer Versorgungsleitungen im Gemeindegebiet. Vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats sollen im Jahr 2016 in einem zweiten Bauabschnitt die Maßnahmen in Ödernhardt durchgeführt werden.

Ein weiteres Anliegen von Herrn Baun ist der Feuchtsalzstreuer, den sich die Gemeinde leisten möchte. Für ihn stellt sich die Frage, ob der Gemeinde der gewaltige Wartungsaufwand für den Bauhof und die höhere Anfälligkeit des Gerätes bewusst sei. Er bezweifelt die Notwendigkeit des Feuchtsalzstreuers insbesondere in den zahlreichen Wohnstraßen. Hier gibt es keine Verwehungen, die den Einsatz dieses Gerätes rechtfertigen.

Die Verwaltung ist nach Aussagen von Bürgermeister Friedrich in diesem Punkt anderer Ansicht. Durch die geringere benötigte Streusalzmenge kann eine größere Reichweite der Streufahrzeuge erreicht werden. Es muss nicht so oft zum Nachladen ans Salzsilo zurückgefahren werden, die dadurch eingesparte Zeit kann sinnvoll zum weiteren Abstreuen verwendet werden. Auch gibt es Unterschiede in der Wirksamkeit. Der Vorsitzende weist auf die verbesserten Auftauzeiten und den Einsatz bei tieferen Temperaturen hin. Dies bedeutet eine Erleichterung im Alltag und damit einen großen Fortschritt. Zudem schätzt die Bevölkerung sehr, dass nun auch alle Nebenstraßen gestreut werden.

Verteiler: 1 x Technische Verwaltung

Anwesend: Bgm. Friedrich und 18 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 19 Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21

Entschuldigt:

Frau Gemeinderätin Ute Aigner (ab TOP 5

anwesend)

Herr Gemeinderat Holger Schade

Unentschuldigt:

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr

Götz Müller; Herr Daniel Schreiber

Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

4. Sanierung der Versorgungsleitung vom Hochbehälter Galgenberg bis Ödernhardt - Vergabe

Auf die Sitzungsvorlage 50/2015 und die Tischvorlage zur Sitzungsvorlage wird verwiesen. Die Vorlagen sind Bestandteile des Protokolls.

Herr Riker vom Ingenieurbüro Riker + Rebmann aus Murrhardt geht nachfolgend auf die Submissionsergebnisse ein.

Die Submission hat ergeben, dass die Kosten für die Maßnahme deutlich höher liegen, als dies im Gemeinderat am 12.05.2015 dargelegt wurde. Das Ingenieurbüro Riker + Rebmann ist seinerzeit von Baukosten in Höhe von 321.000 € ausgegangen. Zu diesem Zeitpunkt lag allerdings das geologische Gutachten noch nicht vor. Aufgrund der schwierigen Baugrundverhältnisse (viel Fels) sind die Kosten dann auf 380.000 € fortgeschrieben worden. Das Submissionsergebnis hat nun eine enorme Preissteigerung beim Rohmaterial PE ergeben. Die Rohrpreissteigerung in den Monaten April bis Juli 2015 beträgt rund 40 %, ein Aufschlag, den Herr Riker in den letzten 25 Jahren in dieser Form noch nie erlebt hat. Der Lieferstau für die PE-Rohre wird sich nach Aussage der Rohrhersteller wohl im nächsten Jahr wieder normalisieren, man geht jedoch davon aus, dass die Preise weiterhin in der Höhe bleiben werden. Die Aussicht auf Reduzierung der Rohmaterialpreise ist gering. Ein weiterer Punkt für die höheren Kosten ist der Tatsache geschuldet, dass dem Büro Riker + Rebmann ein Fehler bei der Länge der Strecke unterlaufen ist. Das Büro hatte anstelle von 1.400 m nur mit 1.200 m Leitungsverlegung gerechnet.

Der Wert der Maßnahme beträgt brutto rund 485.000 €.

Herr Riker empfiehlt, die Arbeiten an die Firma KG Kollmer Bohr- und Tiefbau GmbH zu vergeben. Die Firma hat bereits viele vergleichbare Maßnahmen durchgeführt. Einsparpotentiale könnten ggf. in Höhe von ca. 50.000 € erzielt werden.

Bürgermeister Friedrich weist darauf hin, dass für den Gemeindehaushalt nur die Nettokosten in Höhe von 389.393,70 € maßgebend sind, da das Wasserwerk vorsteuerabzugsfähig ist.

Herr Riker führt ergänzend zu seinen Ausführungen aus, dass ein Bieter auch ein Nebenangebot mit einem Pauschalpreis für die Gesamtleistung einschließlich aller erforderlichen Nebenleistungen angeboten hat. Dieses wird jedoch vom Büro Riker + Rebmann nicht als zielführend angesehen. Das Angebot wird deshalb nicht gewertet. Gemeinderat Hägele ist der Auffassung, dass die Preissteigerungen plausibel erläutert wurden. Er weist auf die massiven Schwierigkeiten im Wasserversorgungsnetz hin und betont, dass trotz der enormen Preissteigerungen dringend etwas getan werden muss.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Moser erläutert Herr Riker, dass die Arbeiten in dem ausgeschriebenen Zeitrahmen durchgeführt werden sollen. Maßgebend für das Einhalten des Zeitplans sind jedoch die Lieferzeiten für die PE-Rohre.

Zur Anfrage von Gemeinderat Scherhaufer teilt Herr Riker mit, dass bei der Bodenbeschaffenheit ein Anteil von 30 % Fels mit einkalkuliert wurde. Es kann jedoch weder das Ingenieurbüro Riker + Rebmann noch der Geologe sicher sagen, ob dieser eingeplante Anteil ausreichend ist.

Der Vorsitzende betont, dass die Wasserversorgung eine zentrale öffentliche Aufgabe der Gemeinde ist. Bereits jetzt gibt es massive Schwierigkeiten im öffentlichen Netz, sodass die Gemeinde auf jeden Fall Maßnahmen durchführen muss, auch wenn die Kosten sich aufgrund der schwierigen Baugrundverhältnisse noch erhöhen würden.

Mit 18 Ja-Stimmen und einer Enthaltung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Auf einen Förderantrag für diese Maßnahme wird verzichtet.

Die Vergabe der Arbeiten erfolgt an den wirtschaftlichsten Bieter, die Firma KG Kollmer Bohr- und Tiefbau GmbH aus 91281 Kirchenthumbach, zum Angebotsendpreis von netto 389.393,70 €.

Verteiler: 1 x Technische Verwaltung

1 x Kämmerei

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat Datum der Sitzung

21.07.2015

Sitzungsvorlage SV/050/2015 Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Az.: 815.41 Beschlussart Entscheidung



Sanierung der Versorgungsleitung vom Hochbehälter Galgenberg bis Ödernhardt - Vergabe

In der Gemeinderatssitzung vom 12.05.2015 wurde der Gemeinderat über die Planungen, die Versorgungsleitung vom Hochbehälter Galgenberg bis nach Ödernhardt zu sanieren und eine separate Förderleitung zu verlegen, informiert.

Außerdem wurde die Verwaltung dazu ermächtigt, die entsprechenden Arbeiten öffentlich auszuschreiben.

Die Submission fand am Mittwoch, dem 08.07.2015, um 10.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Berglen im kleinen Sitzungssaal statt.

Da die Prüfung der Angebote sehr zeitintensiv ist, wird das Ergebnis als Tischvorlage zur Sitzung nachgereicht.

Auch die Förderfähigkeit der Maßnahme wurde bereits geprüft. Grundsätzlich können gewisse Maßnahmen am Wasserversorgungsnetz, gemäß den Zuwendungsrichtlinien des Umweltministeriums für die Förderung wasserwirtschaftlicher Vorhaben (FrWw), förderfähig sein. Nach telefonischer Rücksprache mit dem Landratsamt kann festgestellt werden, dass die Genehmigung von Fördermitteln für diese Maßnahme äußerst unrealistisch ist, der Fördertopf ist regelmäßig deutlich überzeichnet. Dazu dient die Förderung zur Durchführung von Maßnahmen zur Beseitigung akuter Missstände in einem Wasserversorgungsnetz (z.B. regelmäßige Verkeimungsprobleme durch dringend sanierungsbedürftigen Hochbehälter einer finanzschwachen Kommune). Da die Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung kostendeckend über Gebühren finanziert werden soll, sind die Anforderungen für eine Förderzusage extrem hoch.

Ein entsprechender Antrag könnte frühestens für das Jahr 2016 gestellt werden und würde voraussichtlich erst zwischen April und Juni 2016 beschieden. In diesem Fall müsste eine Interimslösung für die Löschwasserbereitstellung geschaffen werden.

Aus Sicht der Verwaltung sind die Chancen auf eine Förderung sehr gering. Eine kurzfristige, anderweitige Lösung bringt keinen zusätzlichen Nutzen und wird nach Beendigung der Leitungssanierung wieder überflüssig.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt auf einen Förderantrag für diese Maßnahme zu verzichten.

Der Gemeinderat vergibt die Arbeiten an den wirtschaftlichsten Bieter (siehe Tischvorlage).

Verteiler: 1 x Technische Verwaltung

1 x Kämmerei

Az.: 815.90



Tischvorlage zur Sitzungsvorlage 050/2015 'Sanierung der Versorgungsleitung vom Hochbehälter Galgenberg bis Ödernhardt - Vergabe

Im Rahmen der öffentlichen Ausschreibung wurden zur Submission am 08.07.2015 um 10.00 Uhr sechs Angebote vorgelegt. Alle Angebote konnten gewertet werden.

Ein Bieter hat ein Nebenangebot unterbreitet:

Die Gesamtleistung, wie ausgeschrieben, einschließlich aller erforderlichen Nebenleistungen wird zum Pauschalpreis von (brutto) 470.050,00 € abzüglich 2 % = 460.649,00 € brutto angeboten.

Das Angebot wird nicht gewertet. Durch Bedarfspreise in den Leistungsverzeichnissen (z.B. Bodenbeschaffenheit/ Fels) kann bei einer pauschalen Vergabe keine Einsparung mehr erzielt werden. Hingegen müssen Massenmehrungen (z.B. Fels) von über 10 % der ausgeschriebenen Menge extra vergütet werden.

Das Einsparpotential beim nominell günstigsten Bieter ist höher zu bewerten.

Gegenüber der im Konzept durchgeführten Kostenermittlung vom 06.03.2015 sind Mehrkosten entstanden. Die Gründe sind, neben Änderungen im Trassenverlauf (Ausführungsplanung nahezu ausschließlich in öffentlicher Fläche), die schwierigen Baugrundverhältnisse sowie ein Preisaufschlag beim Rohrmaterial PE (Polyethylen), das sich gegenüber vergleichbaren Ausschreibungen aus den Monaten April und Mai um 44,1 % (PE-HD 180x16,4 mm) bzw. 34,40 % (PE-HD 110x10,0 mm) verteuert hat.

Die Nachberechnung ergab als preisgünstigsten Bieter:

Reihen folge	Bieter	Angebotssumme	Nachlass	Summe einschl. Nachlässe	Summe einschl. Nachlässe	Prozent
1	Bieter Nr. 2 Fa. Kollmer	412.634,60 €	5,5 %	389.393,70 €	464.028,24 €	100 %
3	Bieter Nr. 6	399.839,31 €	-	399.839,31 €	475.808,78 €	102,5 %
5	Bieter Nr. 3	424.971,23 €	-	424.971,23 €	505.715,76 €	109,0 %
7	Kostenschätzung vo Ohne Bodenklasse	m 06.03.2015: 6 + 7. Leitungslänge 1.190 m Stred	ske (LV 1.380 m).	270.000,00 €	321.000,00 €	
7.2	1.380 m Preisannah	April / Mai bis Juli 2015 (rund 40 9 me 180: 40 €/m. Angebot i.M: 57,6 me 110: 20 €/m. Angebot i.M: 27,9	32 €/m →24.315,60 €	35.245,20 € (355.245,20 €)	41.941,79 € (422.741,79 €)	

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Vergabe der Arbeiten laut Angebotsendpreis von netto 389.393,70 € an die Firma KG Kollmer Bohr- und Tiefbau GmbH aus 91281 Kirchenthumbach.

Verteiler: 1 x Kämmerei

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20 Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21

Entschuldigt:

Herr Gemeinderat Holger Schade

Unentschuldigt:

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr

Götz Müller: Herr Daniel Schreiber

Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

5. Entscheidung über die Vergabe der Modernisierung der Straßenbeleuchtung Phase II

Auf die Sitzungsvorlage 42/2015, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Wertungskriterien mit den in Phase 1 gewählten identisch sind. Wegen der Kostensituation wurde die Umstellung der LED-Leuchten im Ortsteil Kottweil zurückgestellt und auf Phase 3 verschoben. Aufgrund der geringeren Kosten ist eine europaweite Ausschreibung entbehrlich.

Gemeinderat Geck bittet darum, dem Gemeinderat künftig eine Angebotsübersicht mit Begründung für oder gegen die Übernahme eines Angebots vorzulegen.

Der Vorsitzende sichert dies zu.

Bezüglich des von Gemeinderat Möhler angesprochenen Strahlers für den Kirchturm der Evangelischen Kirche Oppelsbohm teilt der Vorsitzende mit, er werde im Gespräch mit Pfarrer Peter erkunden, ob von Seiten der Evangelischen Kirchengemeinde der Wunsch auf einen weiteren Strahler bestehe.

Protokollnotiz: Frau Gemeinderätin Aigner nimmt ab 20.00 Uhr an der Sitzung teil.

Nachfolgend fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt dem wirtschaftlichsten Bieter, der Firma Struwe GmbH, Weinstadt, zum Preis von 125.654,48 € den Auftrag auf LED Leuchten umzurüsten. Die Umrüstung erfolgt bei 28 Stück 4m-Masten, bei 34 Stück 5 m-Masten, bei 66 Stück 6m-Masten, bei 84 Stück 8m-Masten, bei 2 Stück 6m-Peitschenmasten und bei 20 Stück 8m-Peitschenmasten.

Verteiler: 1 x Bürgermeister

1 x Technische Verwaltung

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat Datum der Sitzung

21.07.2015

Sitzungsvorlage SV/042/2015 Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Az.: 656.42 Beschlussart Entscheidung



Entscheidung über die Vergabe der Modernisierung der Straßenbeleuchtung Phase II

Vergabe der Umstellung der Straßenbeleuchtung auf LED -Leuchten (Phase 2)

Am 22.05.2015 wurde sowohl im Staatanzeiger, als auch in der Winnender Zeitung, öffentlich der Austausch der Straßenleuchten im Erlenhof (85 Leuchten), in Lehnenberg (37 Leuchten), in Ödernhardt (56 Leuchten) und in Steinach (56 Leuchten) ausgeschrieben.

Wegen der Kostensituation musste die Umstellung auf LED in Kottweil zurückgestellt werden.

Bei der Submission am 23.06.2015 lagen sechs Angebote vor:

- 1. Fa. Bösha GmbH & Co. KG, Rüthen (inhaltlich kein Angebot)
- 2. Fa. Bösha GmbH & Co. KG, Rüthen (eigentliches Angebot)
- 3. Elektrotechnik Jörg Gensmann, Weinähr
- 4. Kabeltechnik Struwe GmbH, Weinstadt
- 5. Elektro Klingler, Steinheim
- 6. Elektro Jerg, Aalen

Die Zuschlagskriterien, die bereits in den Ausschreibungsunterlagen im Blankett veröffentlicht waren, sind wie folgt:

Als erstes Wertungskriterium wird die vom jeweiligen Bieter angebotene Gesamtleistungsaufnahme der LED Straßenleuchte bewertet. Maßgeblich ist hierbei die höchstmögliche CO2 Einsparung pro LED Straßenleuchte. Das Angebot mit der niedrigsten CO2 Emission erhält die volle Punktzahl von 50 Punkten. Das Angebot mit der höchsten CO2 Emission erhält 0 Punkte.

Als zweites Wertungskriterium wird die vom Bieter anzugebende maximale Lebensdauer pro LED Straßenleuchte berücksichtigt. Die maximale Lebensdauer wird durch die Multiplikation der vom Bieter angegebenen maximalen Betriebsstunden pro LED Straßenleuchte mit der Restlichtstärke ermittelt. Das Angebot mit der höchsten Lebensdauer erhält die volle Punktzahl von 30 Punkten. Das Angebot mit der niedrigsten Lebensdauer erhält 0 Punkte.

Als drittes Wertungskriterium wird der Preis der LED Straßenleuchte bewertet. Dieser setzt sich zusammen aus dem vom Bieter angebotenen durchschnittlichen Einzelpreis der LED Straßenleuchte und dem Preis für deren Einbau pro LED Straßenleuchte. Das Angebot mit dem niedrigsten Angebotspreis über alle Preise erhält die volle Punktzahl von 15 Punkten. Das Angebot mit dem höchsten Angebotspreis über alle Preise erhält 0 Punkte.

Als viertes Wertungskriterium wird das Design der angebotenen LED Straßenleuchte bewertet. Für dieses Kriterium werden maximal 5 Punkte vergeben.

Dieses vorgenannte Ranking konnte die Firma Struwe für sich entscheiden, da sie die Leuchte "Gamma" von der Firma Clever-Lights, Leutenbach-Nellmersbach, anbot. Diese Leuchte fand bereits bei der Phase I Verwendung.

Diese angebotenen Leuchtentypen erfüllen bzgl. der Gesamtleistungsaufnahme die Vorgabe aus der Ausschreibung.

Ein Angebot musste komplett ausgeschieden werden, da der Bieter die Anlage A nicht ausfüllte und die Daten auch aus keiner CD gewonnen werden konnten.

Zudem wurden keinerlei Musterleuchten zur Verfügung gestellt.

Die anderen Leuchten der Mitbieter erfüllten teilweise nicht die Gesamtleistungsaufnahme der Vorgabe aus der Ausschreibung.

Finanzierung:

Im Haushaltsplan 2015 sind unter der Haushaltsstelle 6700.960050 für die Umstellung auf LED Beleuchtung 130.000,00 € eingestellt.

Die Zuschüsse vom Land für die Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED Technik wurden 2015 eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt dem wirtschaftlichsten Bieter, der Firma Struwe GmbH, Weinstadt, zum Preis von 125.654,48 € den Auftrag auf LED Leuchten umzurüsten. Die Umrüstung erfolgt bei 28 Stück 4m-Masten, bei 34 Stück 5 m-Masten, bei 66 Stück 6m-Masten, bei 84 Stück 8m-Masten, bei 2 Stück 6m-Peitschenmasten und bei 20 Stück 8m-Peitschenmasten.

<u>Verteiler</u>: 1 x Bürgermeister

1 x Technische Verwaltung

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20 Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21

Entschuldigt:

Herr Gemeinderat Holger Schade

Unentschuldigt:

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr

Götz Müller: Herr Daniel Schreiber

Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

6. Ausschreibung von Kopier- und Drucksystemen

Der Vorsitzende führt anhand der Sitzungsvorlage 52/2015 in den Tagesordnungspunkt ein.

Herr Kisa von der Verwaltung stellt nachfolgend den Sachverhalt eingehend dar. Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Geräte den Ansprüchen und den unterschiedlichen Leistungsklassen genügen müssen. Es wird angestrebt wenige unterschiedliche Systeme zu haben. Wegen der Komplexität der Leistungen möchte sich die Gemeinde Unterstützung bei der Firma officeoptimizer GmbH holen, die die Ausschreibung und die Erstellung des Leistungsverzeichnisses durchführt.

Gemeinderat Tottmann bittet darum, bei der Farbkontingentierung strikt vorzugehen.

Gemeinderat Geck hält die vorgegebene Richtung für gut, gleichzeitig bittet er darum, die Mitarbeiter dahingehend anzuweisen, dass möglichst papierlos gearbeitet wird, Schreiben gescannt oder als pdf-Dokument abgelegt werden.

Der Vorsitzende informiert, dass die Verwaltung mit dem Datenverwaltungsprogramm Regisafe arbeitet und die Schriftstücke, wenn möglich, auf diesem Programm abspeichert. Es gibt jedoch sicherlich auch in diesem Bereich noch Verbesserungsmöglichkeiten.

Auf Nachfrage von Gemeinderat Klenk informiert Herr Kisa, welche Geräte in welchen Bereichen zum Einsatz kommen.

Der Gemeinderat fasst nachfolgend den einstimmigen Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt die Kopier- und Drucksysteme auszuschreiben.

Verteiler: 1x Kämmerei

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat Datum der Sitzung

21.07.2015

Sitzungsvorlage SV/052/2015 Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Beschlussart Entscheidung

Az.:





Der Vertrag der Gemeinde Berglen mit dem seitherigen Dienstleister für Kopier- und Drucksysteme endet nach einer Laufzeit von 60 Monaten zum 30.11.2015.

Der laufende Vertrag beinhaltet die Bereitstellung von insgesamt fünf Multifunktionsgeräten (eines davon als Farbmultifunktionsgerät; davon drei Geräte für die Nachbarschaftsschule und zwei Geräte für die Gemeindeverwaltung) und elf weitere Einzelplatzdrucker bzw. Faxgeräte, sowie zwei kleinere Farbmultifunktionsgeräte. Die monatlichen Kosten hierfür betragen 1.036,49 € brutto bzw. 871,00 € netto.

Es ist beabsichtigt neben der Gemeindeverwaltung inklusive Bauhof und Nachbarschaftsschule künftig auch alle Kindertageseinrichtungen in den Vertrag miteinzubeziehen. Aufgrund immer größerer Dokumentationsaufgaben und –pflichten, wird gerade in den Kindertageseinrichtungen vermehrt gedruckt und kopiert.

Bei der Neubeschaffung wird angestrebt die Anzahl der Gerätetypen auf maximal vier zu begrenzen, wodurch eine Verminderung der Vorratshaltung für Toner etc. und eine Betreuungs- bzw. Wartungsminderung angestrebt wird. Zudem ist angedacht die Arbeitsplatzdrucker weitgehend durch sogenannte Druckinseln z.B. je Amt bzw. Organisationseinheit zu ersetzen. Insgesamt sollen somit neun große Farbmultifunktionsgeräte (A4 und A3 Druck), drei kleine Farbmultifunktionsgeräte (nur A4 Druck) und vier Schwarz-Weiß-Arbeitsplatzdrucker beschafft werden. Es sollen trotz Einbezug der vier Kindertageseinrichtungen insgesamt nur 16 Geräte (bislang 18 Geräte) beschafft werden. Die Multifunktionsgeräte sollen alle neben den Funktionen Drucken und Kopieren auch Scannen und teilweise Faxen können.

Um möglichst sparsam und effizient zu drucken bzw. zu kopieren wird über eine Drucksoftwarelösung angestrebt, die Farbausdrucke per Kontingentierung zu begrenzen bzw. einzelne Nutzern ganz zu sperren.

Der neue Vertrag soll ebenfalls über eine Laufzeit von 60 Monaten abgeschlossen werden und als sogenannter Full-Service-Vertrag d.h. inklusive Wartungs- und Reparaturservice sowie inklusive Verbrauchsmaterialen (ohne Papier) und entsprechend kurzen

Reaktionszeiten bei Störungen ausgestaltet werden. Das gesamte Druck- und Kopier-

volumen soll nach Aufkommen abgerechnet werden. Eine entsprechende Aufstellung

der Leistungen, welche im Leistungsverzeichnis insbesondere gefordert werden sollen,

ist in Anlage 1 dargestellt.

Aufgrund der Laufzeit und der seitherigen monatlichen Leasingrate bewegt sich das

Auftragsvolumen voraussichtlich bei ca. 60.000 €. Dies bedeutet, dass die Leistungen

gemäß der Vergabe und Vertragsordnung für Leistungen (VOL A) deutschlandweit aus-

geschrieben werden müssen.

Des Weiteren wurde aufgrund der Komplexität der Leistungen und den strengen Krite-

rien der Wettbewerbshüter zur Sicherung der Rechtmäßigkeit die Firma officeoptimizer

GmbH aus Untergruppenbach zur Unterstützung der Ausschreibung und zur Erstellung

des Leistungsverzeichnisses herangezogen. Die Firma officeoptimizer war unter ande-

ren schon für das Schulamt des Rems-Murr-Kreises und die Große Kreisstadt Winnen-

den tätig und hat dort Ihre Leistungsfähigkeit bereits unter Beweis gestellt.

Die Kosten für die Unterstützungsleistungen betragen hierfür 6.000 € netto und wurden

bereits im Haushalt 2015 unter dem Sammelnachweis 65 als Sachverständigenkosten

eingestellt.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt die Kopier- und Drucksysteme auszu-

schreiben.

Verteiler:

1x Kämmerei

Anlage 1

Anforderungskatalog für das Leistungsverzeichnis

- > 9 Stück Farbmultifunktionsgerät (A4 und A3) in zwei verschiedenen Leistungsklassen
- > 3 Stück Farbmultifunktionsgerät (nur A4)
- ➤ 4 Stück Schwarz-Weiß-Arbeitsblattdrucker (nur A4)
- ➤ Alle Multifunktionsgeräte mit Drucker-, Kopier- und Scanfunktion, Duplexdruck, teilweise Faxfunktion
- Kostenloses Reporting muss gestellt werden
- ➤ Eine Softwarelösung über die eine Konfiguration der Drucksysteme zentral erfolgen kann. Hier wird die Vergabe der Persönlichen Identifikationsnummern (PIN), Kostenstellen und Rechte gesteuert sowie Anforderungen wie z.B. Druckregeln (z. B. Druck aus Outlook immer s/w) vorgenommen.
- ➤ Die Verschlüsselung zwischen Printserver und Multifunktionsgerät muss während der Vertragslaufzeit gewährleistet sein.
- Die Warteschlangen müssen über eine Maskierung für den Auftragsnamen und den Benutzer verfügen um im Falle eines anhalten den Datenschutzbestimmungen zu entsprechen.
- ➢ Die angebotene Software muss in vorhandene Sicherungskonzepte eingebunden werden können. Als Serverbetriebssystem wird Microsoft Server 2008R2 oder höher eingesetzt
- ➤ Generell Ausstattung der Multifunktionsgeräte mit Touchpanel wegen Bedienerfreundlichkeit. Das Display sollte individuell anpassbar sein.
- Nachträgliches Ändern der Finishingoptionen am Display vor dem Ausdruck. Finishingoptionen (Lochen, Heften, Broschüre, Duplex etc.), sowie Kostenstellen müssen vor dem Ausdruck am Display nachträglich geändert werden können. Dies vermeidet doppeltes Ausdrucken.
- > Einbindung in Netzwerk von 5 x Multifunktionsgerät und 4 x Einzelplatzdrucker
- > Laufzeit 60 Monate
- > Full-Service d.h. Bereitstellung der Geräte inklusive Reparaturservice und Verbrauchsmaterialien exklusive Papier.
- Reaktionszeit maximal 1 Arbeitstag

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20 Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21

Entschuldigt:

Herr Gemeinderat Holger Schade

Unentschuldigt:

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr

Götz Müller: Herr Daniel Schreiber

Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

7. Entscheidung über die Vergabe der Sanierung von Feldwegen 2015

Hierzu liegt die Sitzungsvorlage 43/2015 vor. Die Vorlage ist Bestandteil des Protokolls.

Der Vorsitzende erläutert die wichtigsten Rahmendaten und weist darauf hin, dass das Angebot der Firma Gläser 24.000 € unter der Kostenberechnung der Verwaltung liegt.

Nachfolgend fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt dem preisgünstigsten Bieter, der Firma Lukas Gläser, Aspach, den Auftrag der Feldwegsanierung in Bretzenacker zum Angebotspreis von 114.580,02 €.

Verteiler: 1 x Bürgermeister

1 x Technische Verwaltung

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat Datum der Sitzung

21.07.2015

Sitzungsvorlage SV/043/2015 Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Az.: 785.3 Beschlussart Entscheidung



Entscheidung über die Vergabe der Sanierung von Feldwegen 2015

Vergabe der Feldwegsanierung im Ortsteil Bretzenacker 2015

Nachdem die Syna bislang wegen der Freileitungsverlegung im Bereich des Feld- bzw. Radweges Steinach-Reichenbach noch nicht die Planung abgeschlossen hat, hat die technische Verwaltung die Feldwegsanierung Bretzenacker (siehe Planskizze Anlage 1) öffentlich sowohl im Staatsanzeiger als auch in der Winnender Zeitung am 29.05.2015 bzw. 30.05.2015 ausgeschrieben. Daraufhin haben 13 Firmen die Ausschreibung angefordert.

Bei der Submission am 30.06.2015, 11.00 Uhr lagen neun wertbare Angebote vor.

Lt. der Kostenberechnung der technischen Verwaltung beläuft sich bei der Streckenlänge von 2300 lfm. die Sanierungsmaßnahme auf 138.500 €. Dieser Betrag wird bei Mittelung aller Submissionsergebnisse bestätigt.

Der preisgünstigste Bieter, die Firma Lukas Gläser, Aspach, gab ein wertbares Angebot über 114.865,52 € ab.

Die Nachberechnung ergab als preisgünstigsten Bieter:

1. Fa. Lukas Gläser, Aspach, vorläufige Auftragssumme 114.580,02 € = 100 %

118.949,72 € = 103,88 % 2. Bieter Angebotswert 3. Bieter Angebotswert 127.573,59 € = 111,41 %, 135.663,91 € = 118,48 %, 4. Bieter Angebotswert 5. Bieter Angebotswert 140.507,49 € = 122,71 %, 6. Bieter Angebotswert 148.203,20 € = 129,43 %, 7. Bieter Angebotswert 150.307,71 € = 131,26 %, 8. Bieter Angebotswert 166.775,52 € = 145,65 % und 177.809,20 € = 155,28 %. 9. Bieter Angebotswert

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt dem preisgünstigsten Bieter, der Firma Lukas Gläser, Aspach, den Auftrag der Feldwegsanierung in Bretzenacker zum Angebotspreis von 114.580,02 €.

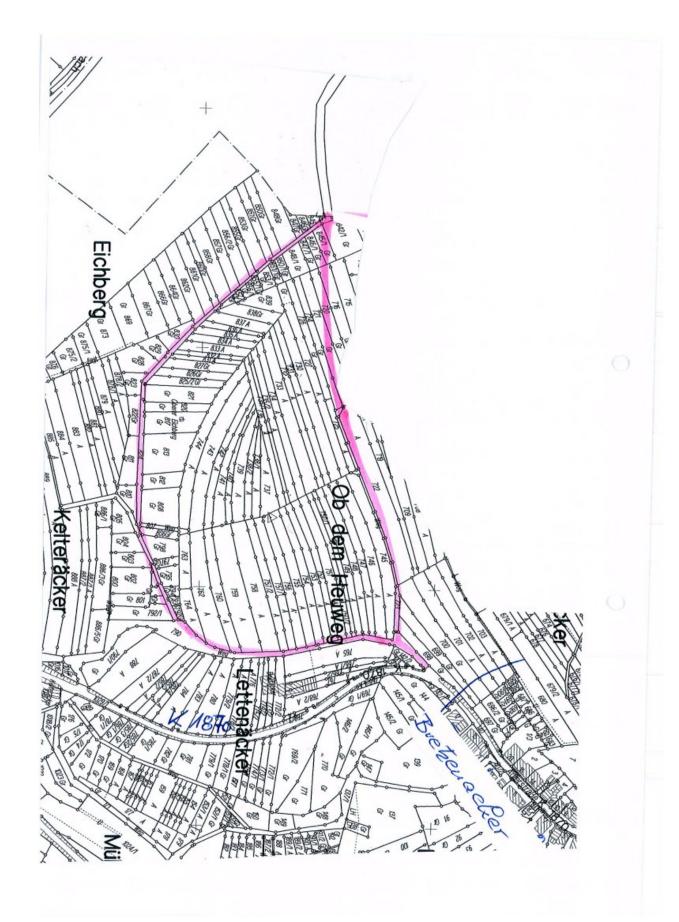
Anlagen:

Plan

Preisspiegel

Verteiler: 1 x Bürgermeister

1 x Technische Verwaltung



Preisspiegel Sanierung von Feldwegen in Berglen Bretzenacker

Firma	Pos. 01 Vorarbeiten	Pos. 02.0100.10 Banket abschalen	Pos. 02.01.00.20 Banket herstellen	Pos. 03.01.0010 Asphalt schneiden	Pos. 03.01.0020 Fräsen	Pos. 03.01.0030 Asphaltschicht reinigen	Pos. 03.01.0040 Haftkleber aufsprühen	Pos. 03.01.0050 Fugenspalte	Pos. 04.02.0010 Frost- und Tragschicht	Pos. 04.02.0020 Asphaltdecken- schicht	Pos. 04.02.0030 Asphaltdeckens. liefern u.einb.	Pos. 04.03.0040 Abstreuen
Lukas Gläser	541,28 €	2,71€ 3.794,00 €	28,24 € 5.930,40 €	8,20 € 205,00 €	22,48 € 1.124,00 €	0,41 € 2.665,00 €	0,32 € 2.080,00 €	5,76 € 144,00 €	7,97 € 1.673,70 €	77,89 € 1.168,35 €	11,89 € 75.725,00 €	0,19 € 1.235,00 €
2. Bieter	1.950,00 €	1,01 € 1.414,00 €	36,65 € 7.696,50 €	6,90 € 172,50 €	16,23 € 811,50 €	0,11 € 715,00 €	0,18 € 1.170,00 €	5,11 € 127,75 €	7,52 € 1.579,20 €	109,42 € 1.641,30 €	12,49 € 81.185,00 €	0,23 € 1.495,00 €
3. Bieter	3.780,50 €	1,54 € 2.156,00 €	33,44 € 7.022,40 €	4,11 € 102,75 €	12,41 € 620,50 €	0,14 € 910,00 €	0,30 € 1.950,00 €	4,37 € 109,25 €	5,98 € 1.255,80 €	68,50 € 1.027,50 €	13,47 € 87.555,00 €	0,11 € 715,00 €
4. Bieter	2.291,29 €	3,25 € 4.550,00 €	40,81 € 8.570,10 €	6,27 € 156,75 €	11,26 € 563,00 €	0,17 € 1.150,00 €	0,44 € 2.860,00 €	6,27 € 156,75 €	5,78 € 1.213,80 €	63,44 € 951,60 €	13,94 € 90.610,00 €	0,15 € 975,00 €
5. Bieter	1.501,17 €	6,28 € 8.792,00 €	40,20 € 8.442,00 €	4,26 € 106,50 €	9,70 € 485,00 €	0,13 € 845,00 €	0,32 € 2.080,00 €	3,87 € 96,75 €	6,53 € 1.371,30 €	71,92 € 1.078,80 €	14,23 € 92.495,00 €	0,12 € 780,00 €
6. Bieter	7.300,00 €	2,30 € 3.220,00 €	48,00 € 10.080,00 €	8,50 € 212,50 €	24,00 € 1.200,00 €	0,30 € 1.950,00 €	0,40 € 2.600,00 €	6,00 € 150,00 €	6,80 € 1.428,00 €	100,00 € 1.500,00 €	14,40 € 93.600,00 €	0,20 € 1.300,00 €
7. Bieter	1.775,00 €	5,80 € 8.120,00 €	60,00 € 12.768,00 €	12,80 € 320,00 €	18,60 € 930,00 €	0,18 € 1.170,00 €	0,95 € 6.175,00 €	12,00 € 310,00 €	9,20 € 1.932,00 €	120,80 € 1.809,00 €	13,80 € 89.700,00 €	0,20 € 1.300,00 €
8. Bieter	2.750,00 €	3,20 € 4.480,00 €	34,00 € 7.140,00 €	6,30 € 157,50 €	6,90 € 345,00 €	0,50 € 3.250,00 €	0,60 € 3.900,00 €	4,60 € 115,00 €	4,60 € 966,00 €	89,60 € 1.344,00 €	17,40 € 113.100,00 €	0,40 € 2.600,00 €
9. Bieter	850,00 €	3,80 € 5.320,00 €	66,00 € 13.860,00 €	5,50 € 13.860,00 €	5,50 € 137,50 €	0,40 € 2.600,00 €	0,60 € 3.900,00 €	6,00 € 150,00 €	8,20 € 1.722,00 €	118,00 € 1.770,00 €	17,80 € 115.700,00 €	0,40 € 2.600,00 €

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20 Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21

Entschuldigt:

Herr Gemeinderat Holger Schade

Unentschuldigt:

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr

Götz Müller: Herr Daniel Schreiber

Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

8. Anschaffung einer dynamischen Fahrgastinformation für die Bushaltestelle in Oppelsbohm

Auf die Sitzungsvorlage 45/2015, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

Der Vorsitzende weist einleitend darauf hin, dass der Gemeinderat die Verwaltung in seiner letzten nichtöffentlicher Sitzung am 16.06.2015 im Rahmen einer Eilentscheidung ermächtigt hat, einen Förderantrag für eine Dynamische Fahrgastinformation (DFI) zu stellen.

Kämmerer Schreiber erläutert eingehend den Sachverhalt und nimmt auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage Bezug.

Auf Anfrage von Gemeinderätin Jooß teilt der Vorsitzende mit, dass in den Folgekosten sämtliche Kosten enthalten sind. Dies betrifft die Serviceleistungen für fünf Jahre und die Gewährleistungsverlängerung um drei auf fünf Jahre.

Gemeinderat Klenk ist über die hohen Kosten erschrocken. Er erkundigt sich nach den Nachteilen der LED-Variante gegenüber der TFT-Variante.

Kämmerer Schreiber informiert, dass die LED-Variante eine sehr grobe Auflösung hat. Darüber hinaus können keine zusätzlichen Informationen, wie Hinweise auf Veranstaltungen, News-Ticker und sonstige Informationen angezeigt werden.

Zur Anfrage von Gemeinderat Klenk teilt der Vorsitzende mit, dass man von einer Lebensdauer der Dynamischen Fahrgastinformation (Hardware) von zehn Jahren ausgeht. Längere Einsätze sind jedoch nicht ausgeschlossen.

Zentraler Ansprechpartner für die Verwaltung ist der VVS.

Gemeinderat Tottmann geht auf das Thema mutwillige Sachbeschädigung ein.

Der Vorsitzende versichert, dass die Geräte sehr stabil sind und einen besonderen Schutz hahen

Gemeinderätin Jooß erkundigt sich nach dem Preisunterschied zwischen LED- und TFT-Variante. Kämmerer Schreiber teilt hierzu mit, dass sich die Verwaltung kein Angebot der LED-Variante hat geben lassen, da in Anbetracht der zusätzlichen Möglichkeiten und der Empfehlung von Frau Grotz vom VVS der TFT-Variante der Vorrang gegeben wurde.

Zur Nachfrage von Gemeinderat Möhler bezüglich des Ausschlusses von Werbung auf dem Bildschirm teilt der Vorsitzende mit, dass diese Entscheidung der Gemeinderat trifft. Die TFT-Anzeige kann auch ausschließlich für Hinweise auf Veranstaltungen in der Gemeinde o.ä. zur Verfügung gestellt werden.

Für Gemeinderat Moser überwiegen die Vorteile. Man sollte der Einführung der Dynamischen Fahrgastinformation daher zustimmen.

Der Vorsitzende betont, dass mit der Einführung der Dynamischen Fahrgastinformation ein weiterer Schritt in Richtung Verbesserung ÖPNV getan werden könnte. Auch beim Thema Ruftaxiausweitung ist die Gemeinde auf einem guten Weg. Des Weiteren hat der Umwelt- und Verkehrsausschuss des Kreistags in seiner letzten Sitzung beschlossen, zwei weitere "Fahrrad 2 go-Linien" bei den Busverbindungen einzuführen. Diese zusätzlichen Angebote betreffen die Linien 244 und 245 in Berglen.

Gemeinderat Geck bezweifelt die Zuverlässigkeit des Systems. Eine Entscheidung hält er zudem für schwierig, da kein Preisvergleich zur LED-Anzeige vorliegt. Er verweist auf die Stadt Stuttgart, deren Fahrgastinformationen überwiegend mit LED-Anzeigen ausgestattet sind. Die Anzeigen sind sehr gut lesbar sind und funktionieren gut. Für reine Fahrgastinformationen hält er die LED-Anzeige mit ihrer großen Schrift für geeignet. Für weitere Informationen wie Veranstaltungen o.ä. hat die Gemeinde diverse andere Medien (Amtsblatt, Werbetafeln etc.). Die Gemeinde Berglen benötigt seiner Meinung nach keine High-End-Lösung.

Bürgermeister Friedrich entgegnet, dass die Stadt Stuttgart diese Art der Fahrgastinformation bereits seit längerer Zeit besitzt und dies zum damaligen Zeitpunkt der Einführung dem Stand der Technik entsprach.

Frau Grotz vom VVS hat sich für die TFT-Lösung ausgesprochen, da dies die zuverlässigste Lösung mit dem größten Mehrwert ist.

Gemeinderat Klenk spricht sich nicht grundsätzlich gegen die Einführung einer Dynamischen Fahrgastinformation aus, hätte jedoch einen Preisvergleich zur LED-Variante für den Entscheidungsprozess für hilfreich erachtet.

In Anbetracht dessen, dass von einer zehnjährigen Nutzungsdauer ausgegangen wird, kann er die Sache jedoch mittragen.

Nachfolgend wird über den Antrag der Verwaltung abgestimmt, der vorsieht, die Anschaffung einer dynamischen Fahrgastinformation für die Bushaltestelle in Oppelsbohm, inklusive eines fünfjährigen Wartungsvertrages, gemäß dem Angebot an die Firma iqu Systems GmbH zum Gesamtpreis von 23.502,50 € brutto zu vergeben.

Dieser Beschlussantrag wird bei 8 Ja-Stimmen, 9 Nein-Stimmen und 3 Enthaltungen abgelehnt.

Verteiler: 1 x Hauptamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat Datum der Sitzung

21.07.2015

Sitzungsvorlage SV/045/2015 Öffentlichkeitsstatus öffentlich Az.: 658.2 Beschlussart Entscheidung



Anschaffung einer dynamischen Fahrgastinformation für die Bushaltestelle in Oppelsbohm

Mit über 6.000 Einwohnern liegt die Gemeinde Berglen im Dreieck zwischen den Grund- und Mittelzentren Winnenden, Waiblingen und Schorndorf sowie etwa 20 km östlich von der Landeshauptstadt Stuttgart.

Aufgrund dieser disponierten Lage gibt es einen hohen Anteil an ein- und ausströmenden Verkehren, die durch Berufspendler, Schüler usw. induziert werden. Neben den oben bereits benannten Städten sind auch nahegelegene Kommunen wie Fellbach und Esslingen wesentliche Quelle und Ziel dieser Verkehre, die zum größten Teil mit dem Individualverkehr, aber in zunehmenden Maße auch mit öffentlichen Verkehren abgewickelt werden.

Aufgrund der steigenden Verkehre im ÖPNV ist Berglen durch den Busverkehr gut erschlossen. Mit den Buslinien 244, 336 und 337 werden neben dem Sitz der Gemeindeverwaltung in Oppelsbohm auch die Ortsteile Bretzenacker, Hößlinswart und Steinach erschlossen. Neben der Binnenerschließung spielen diese Linien auch eine wesentliche Rolle bei der Anbindung Berglens an das Schienennetz in Winnenden und Schorndorf.

Um die Servicequalität für die Fahrgäste zu erhöhen, plant die Gemeinde Berglen die Einführung eines dynamischen Fahrgastinformationssystems (DF|) an der zentralen Haltestelle in Oppelsbohm Ortsmitte, die direkt an die Gemeindeverwaltung angrenzt.

Angestoßen wurde die Thematik durch ein Förderprogramm der Region Stuttgart über das solche Anzeigetafeln mit 25 % der Hardwarekosten, maximal 3.000,00 €, gefördert werden können.

Im Jahr 2013 hatten die Bushaltestellen der Gemeinde Berglen leider nicht die erforderliche Priorität, die für die Förderfähigkeit maßgeblich ist. Aufgrund des Klinikneubaus in Winnenden wurde die Prioritäteneinstufung erneut vorgenommen, was zu einer Förderfähigkeit dieser Maßnahme führte. Entsprechend soll nun die Bushaltestelle in Oppelsbohm mit einer dynamischen Fahrgastinformation (DFI) ausgestattet werden.

Nach einem Informationstermin mit dem Verkehrsverbund Stuttgart (VVS) nahm die Gemeinde Berglen Kontakt mit der Firma iqu Systems GmbH mit Sitz in Hannover auf. Diese ist Kooperationspartner des VVS in Bezug auf DFI-Systeme und stattet derzeit mehrere Haltestellen in der Region mit DFIs aus.

Von der iqu Systems GmbH wurden verschiedene DFI-Varianten vorgestellt. Angeboten werden LED- und TFT-Varianten. Der Hauptunterschied liegt in der Darstellungsqualität der Anzeigen. Während LED-Anzeigen eine sehr grobe Auflösung haben, bieten TFT-Anzeigen eine Darstellung in HD-Qualität (High Definition).

Darüber hinaus können TFT-Anzeigen auch genutzt werden um zusätzliche Informationen wie Hinweise auf Veranstaltungen innerhalb der Gemeinde, News-Ticker oder sonstige Informationen zur Verfügung zu stellen.

In Anbetracht der zusätzlichen Möglichkeiten empfiehlt die Verwaltung die Beschaffung eines TFT-Displays.

Zusätzlich ist die DFI mit einem sogenannten Text-to-Speech-Modul ausgestattet, welches sehbehinderten Menschen ermöglicht, sich die angezeigten Informationen vorlesen zu lassen.

Die Datenquelle für alle Echtzeitdaten in Berglen ist die Zentrale Datendrehscheibe bzw. der EFA-Server des Verkehrsverbunds Stuttgart (VVS). Der Server erhält die hierfür notwendigen Daten aus den Betriebsleitsystemen der Verkehrsunternehmen wie DVR und RBS. Hierbei werden von den RBL-Systemen der Verkehrsunternehmen sowohl lst- als auch Solldaten an den EFA-Server übermittelt. Die Zentrale Datendrehscheibe stellt allen nachfolgenden Subsystemen anschließend Soll- und Istabfahrtszeiten zur Verfügung.

Die Gemeindeverwaltung erhält darüber hinaus die Möglichkeit, die Anzeiger über das Display Modul zu beobachten und über das Infomodul auch mit Sondertexten zu versorgen. Hierfür wird lediglich ein gängiger Webbrowser benötigt, um sich über vorhandene Arbeitsplatz-PCs auf das Hintergrundsystem aufzuschalten.

Aufgrund der bestehenden Kooperation zwischen dem VVS und der iqu Systems GmbH erachtet es die Verwaltung in diesem speziellen Fall als nicht zielführend Vergleichsangebote anderer Anzeigenhersteller einzuholen. Um den Echtzeitbetrieb zu gewährleisten müssen die Programmschnittstellen und der Zugriff auf den VVS-Server sichergestellt sein. Nach Rücksprache mit der Zuständigen Mitarbeiterin beim VVS wurden die besten Erfahrungen mit den Systemlösungen der Firma iqu Systems GmbH gemacht.

Von der Firma iqu Systems GmbH wurde folgendes Angebot für ein 40" TFT-Display mit fünfjährigem Servicevertrag abgegeben:

	Produkt / Komponente / Leistung	Anzahl	Verkaufs- preis	Gesamt- preis
	DFI-System in Berglen			
1	Anzeiger			
1.1	Anzeiger 40"-TFT, doppelseitig, Slimline (700 cd/qm), IP65	1	7.630,00	7.630,00
1.2	PC, UMTS-Modem und Windows 7 Embedded Lizenz	1	1.670,00	1.670,00
1.3	Mast für 40''-TFT- Anzeiger inkl. Sicherungslemente	1	1.340,00	1.340,00
1.4	Wandhalter, optional für Pos. 1.3	1	970,00	970,00
1.5	TTS-Taster und Nuance-Lizenz von RTB	1	500,00	500,00
1.6	Stele für TTS-Taster (optional) bei Einsatz von Wandhalter	1	1.040,00	1.040,00
	Zwische	ohne Optionen)	11.140,00	
2	Systemvorbereitung, Installation und Abnahme			
2.1	Komponenteneinbau und Softwareinstallation	1	800,00	800,00
2.2	XML-Schnittstelle zum VVS und Dokumentation	1	800,00	800,00
2.3	Rangierarbeiten, Installation, Displaytests	1	800,00	800,00
2.4	Optimierung Anzeigerverhalten und Abnahme	1	800,00	800,00
		Z	wischensumme	3.200,00
3	Wartung und Service			
3.1	Serviceleistungen inkl. telefonischer Hotline für 5 Jahre	1	2.500,00	2.500,00
3.2	Wartungsleistungen für 3 Jahre nach der Gewährleistung	1	2.910,00	2.910,00
		Z	wischensumme	5.410,00
		Gesan	ntsumme netto	19.750,00
		Gesam	tsumme brutto	23.502,50

Investitionskosten der DFI-Einführung in Berglen

Bereits in den Haushaltsplan 2013 wurden unter der Haushaltsstelle 7920-935000.001 11.000,00 € für die Anschaffung einer dynamischen Fahrgastinformation an der Bushaltestelle

in Oppelsbohm eingestellt.

Im Jahr 2014 wurden weitere 3.000,00 € eingestellt, da man von Hardwarekosten in Höhe von 14.000,00 € ausging.

Die bereits in den Vorjahren zur Verfügung gestellten Mittel können als Haushaltsrest in das Jahr 2015 übertragen werden und stehen somit für die Investition zur Verfügung.

Insofern handelt es sich hierbei, inklusive Folgekosten für fünf Jahre, um eine überplanmäßige Ausgabe i.H.v. 9.502,50 €, die einen Beschluss des Gemeinderats erfordert.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Anschaffung einer dynamischen Fahrgastinformation für die Bushaltestelle in Oppelsbohm, inklusive eines fünfjährigen Wartungsvertrages, gemäß dem Angebot der Firma iqu Systems GmbH zum Gesamtpreis von 23.502,50 € brutto.

Verteiler: 1 x Hauptamt

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20 Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21

Entschuldigt:

Herr Gemeinderat Holger Schade

Unentschuldigt:

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr

Götz Müller: Herr Daniel Schreiber

Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

9. Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung

Auf die Sitzungsvorlage 46/2015 wird verwiesen.

Nachfolgend fasst der Gemeinderat den einstimmigen Beschluss

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungssatzung:

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Berglen vom 17.12.1996, zuletzt geändert am 16.12.2014

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2,8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetztes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.07.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 12 "Zutrittsrecht" der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserwerks, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

§ 17 "Anlage des Anschlussnehmers" der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss – mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserwerks – ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserwerk oder ein vom Wasserwerk zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserwerk ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserwerks zu veranlassen.
- (4) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserwerks oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- § 22 "Nachprüfung von Messeinrichtungen" der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:
 - (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim Wasserwerk, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
 - (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Wasserwerk zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.
- § 50 "Ordnungswidrigkeiten" der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:
 - (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche -Wasserversorgung anschließt,
 - 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 - 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Wasserwerks weiterleitet,
 - 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Wasserwerk mitteilt,
 - 5. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 - 6. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserwerks bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
 - (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

ARTIKEL 2

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Verteiler: 1 x Kämmerei

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat Datum der Sitzung

21.07.2015

SV/046/2015 Öffentlichkeitsstatus öffentlich

Sitzungsvorlage

Az.: 815.12 Beschlussart Entscheidung



Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung

Die Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Berglen muss angepasst werden, um die ab 1. Januar 2014 geltenden Neuregelungen des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) umzusetzen.

Zusätzlich sind durch die Verordnung zur Neuregelung des gesetzlichen Messwesens sowie zur Anpassung an europäische Rechtsprechung vom 11. Dezember 2014 (BGBI. I, S. 2010) weitere Änderungen der Wasserversorgungssatzung erforderlich geworden. Diese Änderungen sind durch Artikel 8 dieser Verordnung – Änderung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) – bedingt. Artikel 8 Nr. 1 ist dabei zum 18. Dezember 2014 in Kraft getreten, Artikel 8 Nr. 2 zum 1. Januar 2015. Aufgrund von § 35 Abs. 1 AVBWasserV sind die Änderungen der AVBWasserV durch Artikel 8 der o.a. Verordnung in Wasserversorgungssatzungen (öffentlich-rechtlich geregelten Versorgungsverhältnissen) entsprechend zu berücksichtigen.

Im Muster des Gemeindetags erfolgte deshalb aufgrund Artikel 8 Nr. 1 (betr. § 12 AVBWasserV) eine Ergänzung des § 17 Abs. 2 (statt "anerkannte Regeln der Technik" jetzt "allgemein anerkannte Regeln der Technik"); § 17 Abs. 4 wurde gestrichen, der bisherige Absatz 5 wurde neuer Abs. 4).

Aufgrund Artikel 8 Nr. 2 (betr. § 19 AVBWasserV) wurde in § 22 Abs. 1 Satz 1 die Formulierung "im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes" durch die Formulierung "nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes" ersetzt.

Die dargestellten Änderungen des § 17 WVS haben auch eine Anpassung des § 50 Abs. 1 WVS (Ordnungswidrigkeiten) in den Nrn. 5 - 7 erforderlich gemacht (in Nr. 5 heißt es jetzt auch *"allgemein* anerkannten Regeln der Technik", die bisherige Nr. 6 wurde gestrichen, die bisherige Nr. 7 wurde zur neuen Nr. 6 und verweist jetzt auf § 17 Abs. 4 statt vorher auf § 17 Abs. 5).

Ergänzend wird § 12 "Zutrittsrecht" um die rechtlichen Regelungen der §§ 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg bzw. § 99 der Abgabenordnung (Inhalt siehe Anlage) ergänzt und die Konkretisierung "zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler)" hinzugefügt.

Die Änderungen sind im Beschlusstext rot hervorgehoben. Zum Vergleich mit dem derzeitigen Satzungstext sind die aktuelle Wasserversorgungssatzung sowie die Paragraphenverweise auf andere Gesetze als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt folgende Änderungssatzung:

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

der Gemeinde Berglen vom 17.12.1996, zuletzt geändert am 16.12.2014

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2,8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetztes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.07.2015 folgende Änderungssatzung beschlossen:

ARTIKEL 1

§ 12 "Zutrittsrecht" der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserwerks, im Rahmen des § 44 Abs. 6 Wassergesetz für Baden-Württemberg und des § 99 der Abgabenordnung, den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen, zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, zum Austausch der Messeinrichtungen (Wasserzähler) oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

- § 17 "Anlage des Anschlussnehmers" der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:
 - (5) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserwerks ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
 - (6) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserwerk oder ein vom Wasserwerk zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserwerk ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
 - (7) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserwerks zu veranlassen.
 - (8) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserwerks oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 22 "Nachprüfung von Messeinrichtungen" der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fas-

sung:

- (3) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle nach § 39 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim Wasserwerk, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (4) Die Kosten der Prüfung fallen dem Wasserwerk zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.
- § 50 "Ordnungswidrigkeiten" der Wasserversorgungssatzung erhält folgende Fassung:
 - (3) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 7. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche -Wasserversorgung anschließt,
 - 8. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 - entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Wasserwerks weiterleitet.
 - 10. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Wasserwerk mitteilt,
 - 11. entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält,
 - 12. entgegen § 17 Abs. 4 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserwerks bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
 - (4) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 bis 3 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

ARTIKEL 2

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Berglen, den 22.07.2015

Maximilian Friedrich Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts,

der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

Verteiler: 1 x Kämmerei

Gemeinde Berglen Rems-Murr-Kreis

Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS) der Gemeinde Berglen vom 17.12.1996

Auf Grund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.12.1996 folgende Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS), zuletzt geändert am 16.12.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der Gemeinde Berglen Nr. 51/2014 am 18.12.2014, beschlossen

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Berglen betreibt die öffentliche Wasserversorgung als Eigenbetrieb unter dem Namen "Wasserwerk Berglen" zu dem Zweck, das Gemeindegebiet mit Trinkwasser zu versorgen. Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen bestimmt das Wasserwerk.
- (2) Das Wasserwerk kann die Wasserversorgung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

§ 2 Anschlussnehmer, Wasserabnehmer

- Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- (2) Als Wasserabnehmer gelten der Anschlussnehmer, alle sonstigen zur Entnahme von Wasser auf dem Grundstück Berechtigten sowie jeder, der der öffentlichen Wasserversorgung tatsächlich Wasser entnimmt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- Jeder Eigentümer eines im Gebiet des Wasserwerks liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstücks an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe der Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung kann abgelehnt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen dem Wasserwerk erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Wasserwerk kann im Falle der Absätze 2 und 3 den Anschluss und die Benutzung gestatten, sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

(1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Pri-

- vatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasserwerk einzureichen.

§ 5 Benutzungszwang

- (1) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, haben die Wasserabnehmer ihren gesamten Wasserbedarf aus dieser zu decken. Ausgenommen hiervon ist die Nutzung von Niederschlagswasser für Zwecke der Gartenbewässerung.
- (2) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Wasserabnehmer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (3) Das Wasserwerk räumt dem Wasserabnehmer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (4) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Wasserwerk einzureichen.
- (5) Der Wasserabnehmer hat dem Wasserwerk vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind.

§ 6 Art der Versorgung

- (1) Das Wasser muß den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für Trinkwasser entsprechen. Das Wasserwerk ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Es ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist; dabei sind die Belange des Wasserabnehmers möglichst zu berücksichtigen.
- (2) Stellt der Wasserabnehmer Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Unterrichtung bei Versorgungsunterbrechungen

- Das Wasserwerk ist verpflichtet, das Wasser jederzeit am Ende der Anschlussleitung zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 - soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind,
 - soweit und solange das Wasserwerk an der Versorgung durch h\u00f6here Gewalt oder sonstige Umst\u00e4nde, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Wasserwerk hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Das Wasserwerk hat die Wasserabnehmer bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Unterrichtung entfällt, wenn sie

- 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Wasserwerk dies nicht zu vertreten hat oder
- 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 8 Verwendung des Wassers, sparsamer Umgang

- (1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussnehmers, seiner Mieter und ähnlich berechtigter Personen zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Wasserwerks zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Das Wasserwerk kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit dies zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist
- (3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist beim Wasserwerk vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.
- (4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Wasserwerks mit Wasserzählern zu benutzen.
- (5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Wasserwerk zu treffen.
- (6) Mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgung ist sparsam umzugehen. Die Wasserabnehmer werden aufgefordert, wassersparende Verfahren anzuwenden, soweit dies insbesondere wegen der benötigten Wassermenge mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt zumutbar und aus hygienischen Gründen vertretbar ist.

§ 9 Unterbrechung des Wasserbezugs

- (1) Will ein Anschlussnehmer den Wasserbezug länger als drei Monate einstellen, so hat er dies dem Wasserwerk mindestens zwei Wochen vor der Einstellung schriftlich mitzuteilen. Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung eingestellt, so haftet den Anschlussnehmer dem Wasserwerk für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.
- (2) Der Anschlussnehmer kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das Benutzungsverhältnis aufzulösen.

§ 10 Einstellung der Versorgung

- Das Wasserwerk ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Wasserabnehmer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 - 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren
 - den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtung zu verhindern oder
 - zu gewährleisten, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserwerks oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabenschuld trotz Mahnung, ist das Wasserwerk berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Wasserabnehmer darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhand-

lung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Wasserabnehmer seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Wasserwerk kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Das Wasserwerk hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Wasserabnehmer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt bet.

§ 11 Grundstücksbenutzung

- (1) Die Anschlussnehmer haben zur örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnehmer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnehmer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Wasserabnehmer oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Wasserwerk zu tragen. Dienen die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer die Kosten zu tragen.
- (4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Wasserwerks noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 12 Zutrittsrecht

Der Wasserabnehmer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Wasserwerks den Zuritt zu seinen Räumen und zu den in § 24 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtung, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung der Grundlagen für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

II. Hausanschlüsse, Anlage des Anschlussnehmers, Messeinrichtungen

§ 13 Anschlussantrag

Der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Anschlussnehmer unter Benutzung eines beim Wasserwerk erhältlichen Vordrucks für jedes Grundstück zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:

- Ein Lageplan nebst Beschreibung und Skizze der geplanten Anlage des Anschlussnehmers (Wasserverbrauchsanlage);
- der Name des Installationsunternehmens, durch das die Wasserverbrauchsanlage eingerichtet oder geändert werden soll;
- eine n\u00e4here Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), f\u00fcr die auf dem Grundst\u00fcck Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des gesch\u00e4tzten Wasserbedarfs;

- 4. Angaben über eine etwaige Eigengewinnungsanlage;
- im Falle des § 3 Abs. 4 die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten.

§ 14 Haus- und Grundstücksanschlüsse

- Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Anlage des Anschlussnehmers. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung. Hausanschlüsse werden ausschließlich vom Wasserwerk hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum des Wasserwerks. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Wasserwerk bestimmt. Das Wasserwerk stellt die für den erstmaligen Anschluss eines Grundstücks notwendigen Hausanschlüsse bereit.
- (4) Das Wasserwerk kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen. Als weitere Anschlüsse gelten auch Hausanschlüsse für Grundstücke, die nach Entstehen der Beitragspflicht (§ 36) neu gebildet werden.
- (5) Hausanschlüsse dürfen nicht überbaut werden, die Freilegung muss stets möglich sein, sie sind vor Beschädigung zu schützen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen, sind dem Wasserwerk unverzüglich mitzuteilen.

§ 15 Kostenerstattung

- (1) Der Anschlussnehmer hat dem Wasserwerk zu erstatten:
 - Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse.
 - Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse (§ 14 Abs. 4).

Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

- (2) Zweigt eine Hausanschlussleitung von der Anschlusstrommel im Hydrantenschacht ab (württ. Schachthydrantensystem), so wird der Teil der Anschlussleitung, der neben der Versorgungsleitung verlegt ist, bei der Berechnung der Kosten nach Abs. 1 unberücksichtigt gelassen. Die Kosten für die Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung dieser Teilstrecke trägt die Gemeinde.
- (3) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung des Hausanschlusses, im übrigen mit der Beendigung der Maßnahme. Der Erstattungsanspruch wird binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids fällig. Wird nur der Grundstücksanschluss hergestellt, entsteht der Erstattungsanspruch mit der endgültigen Herstellung des Grundstücksanschlusses.
- (4) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Hausanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks ersatzpflichtig. Soweit Teile der Hausanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner ersatzpflichtig.

§ 16 Private Anschlussleitungen

- Private Anschlussleitungen hat der Anschlussnehmer selbst zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Die insoweit anfallenden Kosten sind vom Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Entspricht eine solche Anschlussleitung nach Beschaffenheit und Art der Verlegung den Bestimmungen der DIN 1988 und etwaigen zusätzlichen Bestimmungen des Wasserwerks, und verzichtet der Anschlussnehmer schriftlich auf seine Rechte an der Leitung, so ist die Anschlussleitung auf sein Verlangen vom Wasserwerk zu übernehmen. Dies gilt nicht für Leitungen im Außenbereich.
- (3) Unterhaltungs-, Änderungs- und Erneuerungsarbeiten an privaten Grundstücksanschlüssen sind dem Wasserwerk vom Anschlussnehmer mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen.

§ 17 Anlage des Anschlussnehmers

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss - mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Wasserwerks - ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.
- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch das Wasserwerk oder ein vom Wasserwerk zugelassenes Installationsunternehmen erfolgen. Das Wasserwerk ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Anschlussnehmers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Wasserwerks zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z.B. DIN-DVGW, DVGW- oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.
- (5) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Wasserabnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserwerks oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

§ 18 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussnehmers

- Das Wasserwerk oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussnehmers an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Wasserwerk über das Installationsunternehmen zu beantragen.

§ 19 Überprüfung der Anlage des Anschlussnehmers

- Das Wasserwerk ist berechtigt, die Anlage des Anschlussnehmers vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Anschlussnehmer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden M\u00e4ngel festgestellt, die die Sicherheit gef\u00e4hrden oder erhebliche St\u00f6rungen erwarten lassen, so ist das Wasserwerk berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gef\u00e4hr f\u00fcr Leib und Leben ist es dazu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassen der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das Wasserwerk keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

§ 20 Technische Anschlussbedingungen

Das Wasserwerk ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes, notwendig ist. Die Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Wasserwerks abhängig gemacht werden die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

§ 21 Messung

- (1) Das Wasserwerk stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wasserzähler) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs steht.
- (2) Das Wasserwerk hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort der Messeinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Wasserwerks. Es hat den Anschlussnehmer anzuhören und dessen berechtigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnehmers die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.
- (3) Der Anschlussnehmer haftet f\u00fcr das Abhandenkommen und die Besch\u00e4digung der Messeinrichtungen, soweit ihn daran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Besch\u00e4digungen und St\u00f6rungen dieser Einrichtungen dem Wasserwerk unverz\u00fcglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie Frost zu sch\u00fctzen.
- (4) Der Einbau von Zwischenzählern in die Verbrauchsleitung ist dem Wasserabnehmer gestattet. Alle den Zwischenzähler betreffenden Kosten gehen zu seinen Lasten. Das Wasserwerk ist nicht verpflichtet, das Anzeigeergebnis eines Zwischenzählers der Wasserzinsberechnung zugrunde zu legen.

§ 22 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Wasserabnehmer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne von § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes in der nach § 26 der Neufassung dieses Gesetzes vom 23. März 1992 weiter anzuwendenden Fassung verlangen. Stellt der Wasserabnehmer den Antrag auf Prüfung nicht beim Wasserwerk, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Wasserwerk zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Wasserabnehmer.

§ 23 Ablesung

- Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Wasserwerks oder auf Verlangen des Wasserwerks vom Anschlussnehmer selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Wasserwerks die Räume des Anschlussnehmers nicht zum Ablesen betreten kann, darf das Wasserwerk den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 24 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

- Das Wasserwerk kann verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten nach seiner Wahl an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn
 - 1. das Grundstück unbebaut ist oder
 - die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
 - 3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.
- (2) Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.
- (3) Der Anschlussnehmer kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist.

III. Wasserversorgungsbeitrag

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwands für die Anschaffung, Herstellung und den Ausbau der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen einen Wasserversorgungsbeitrag.

§ 26 Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, wenn sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können. Erschlossene Grundstücke, für die eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, unterliegen der Beitragspflicht, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 27 Beitragsschuldner

- Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner.
- (2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.
- (3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

§ 28 Beitragsmaßstab

Beitragsmaßstab für den Wasserversorgungsbeitrag ist die zulässige Geschoßfläche. Die zulässige Geschoßfläche eines Grundstücks wird nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 29 bis 33 ermittelt. Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 29 Grundstücksfläche

- (1) Als Grundstücksfläche gilt
 - bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrundezulegen ist,
 - 2. soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, ist die Grundstücksfläche maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (2) § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleibt unberührt.

§ 30 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschoßflächenzahl, die Geschoßfläche oder eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Als zulässige Geschoßfläche gilt die mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächenzahl vervielfachte Grundstücksfläche (§ 29). Setzt der Bebauungsplan die Größe der Geschoßfläche fest, gilt diese als zulässige Geschoßfläche. Ist im Einzelfall eine größere Geschoßfläche genehmigt, so ist diese zugrundezulegen.
- (2) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschoßflächenzahl oder der Größe der Geschoßfläche eine Baumassenzahl aus, so ergibt sich die Geschoßflächenzahl aus der Teilung der Baumassenzahl durch 3,5. Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die zulässige Geschoßfläche aus der Teilung dieser Baumasse durch 3,5.
- (3) Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Geschoßflächenzahl bzw. die zulässige Geschoßfläche oder Baumassenzahl aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichbare Geschoßfläche oder Baumasse maßgebend. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 31 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung i.S. des § 30 besteht

(1) In unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die ein Bebauungsplan keine Festsetzungen nach § 30 enthält, beträgt die Geschoßflächenzahl, mit der die Grundstücksfläche vervielfacht wird

Baugebiet	Zahl o Vollge- schosse (Z)	der Geschoß- flächen- zahl (GFZ)
1. in Kleinsiedlungsgebieten bei	1 2	0,3, 0,4;
in reinen Wohngebieten, all- gemeinen Wohngebieten, Mischgebieten und Ferienhausgebieten bei	1 2 3 4 und 5 6 und mehr	0,5, 0,8, 1,0, 1,1, 1,2;

3. in besonderen Wohngebieten bei 1	2 3 4 und 5 6 und mehr	0,5, 0,8, 1,1, 1,4, 1,6;
4. in Dorfgebieten bei	1 2 und mehr	0,5, 0,8;
5. in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten bei	1 2 3 4 und 5 6 und mehr	1,0, 1,6, 2,0, 2,2, 2,4;
6. in Wochenendhausgebieten bei	1 und 2	0,2.

- (2) Sofern sich die Art des Baugebietes i.S. von Abs. 1 nicht aus den Festsetzungen eines Bebauungsplans ergibt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung. Lassen sich Grundstücke keinem der genannten Baugebiete zuordnen, so werden die für Mischgebiete geltenden Geschoßflächenzahlen zugrundegelegt.
- (3) Der Berechnung der höchstzulässigen Geschoßflächenzahl wird als zulässige Zahl der Vollgeschosse zugrundegelegt:
 - 1. Die in einem Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist eine Baumassenzahl festgesetzt, gilt § 30 Abs. 2 und 3 entsprechend. Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung durch die Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen, so gilt als Geschoßzahl das festgelegte Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen geteilt durch 2,8; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Ist eine höhere Geschoßzahl oder eine größere Höhe der baulichen Anlagen genehmigt, ist diese zugrundezulegen. Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse oder das Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, gilt § 30 Abs. 3 entsprechend.
 - Soweit keine Geschoßzahl, Baumassenzahl und kein Höchstmaß der Höhe baulicher Anlagen festgesetzt ist, gilt
 - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhanden,
 - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der n\u00e4heren Umgebung \u00fcberwiegend vorhandenen Geschosse.
- (4) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist, gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung. Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne ein Vollgeschoß ergibt sich die Geschoßzahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5 mindestens jedoch die nach Abs. 3 maßgebende Geschoßzahl. Bruchzahlen werden auf volle Geschosse aufgerundet.

§ 32 Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken im Außenbereich

Im Außenbereich (§ 35 BauGB) werden bei bebauten Grundstücken die für Mischgebiete geltenden Geschoßflächenzahlen zugrundegelegt. Dabei gilt als zulässige Zahl der Vollgeschosse die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen bzw. genehmigten Geschosse.

§ 33 Sonderregelungen

Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässige ist oder bei denen die Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat, wird die Grundstücksfläche mit eine Geschoßflächenzahl von 0,2 vervielfacht. Dasselbe gilt für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen).

§ 34 Weitere Beitragspflicht

- (1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 28, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit
 - Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden:
 - für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach KAG oder nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 entfallen;
 - 3. bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden bzw. durch Bescheid begründet worden ist, oder bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Geschoßflächenzahl oder Geschoßfläche bzw. genehmigte höhere Geschoßfläche überschritten oder eine größere Geschoßflächenzahl oder Geschoßfläche allgemein zugelassen wird.

§ 35 Beitragssatz

Der Wasserversorgungsbeitrag beträgt je Quadratmeter (m²) Geschossfläche (§ 28) 6,03 EUR.

§ 36 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht:
 - In den Fällen des § 26 Abs. 1, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossen werden kann.
 - 2. In den Fällen des § 26 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.
 - 3. In den Fällen des § 34 Abs. 1, wenn die Vergrößerung des Grundstücks im Grundbuch eingetragen ist.
 - 4. In den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 1, wenn das neugebildete Grundstück im Grundbuch eingetragen ist.
 - 5. In den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 2
 - a) mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes bzw. dem Inkrafttreten der Satzung i.S. von § 34 Abs. 4 Satz 1 BauGB bzw. § 4 Abs. 2a BauGB-Maßnahmengesetz;
 - b) mit dem tatsächlichen Anschluss der Teilflächen, frühestens mit der Genehmigung des Anschlusses;
 - c) bei baulicher Nutzung ohne tatsächlichen Anschluss mit der Erteilung der Baugenehmigung;
 - d) bei gewerblicher Nutzung mit dem Eintritt dieser Nutzung.
 - In den Fällen des § 34 Abs. 2 Nr. 3 mit der Erteilung der Baugenehmigung bzw. mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes oder einer Satzung i.S. des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB.

- (2) Für Grundstücke, die schon vor dem 1.4.1964 an die öffentliche Wasserversorgung h\u00e4tten angeschlossen werden k\u00f6nnen, jedoch noch nicht angeschlossen worden sind, entsteht die Beitragsschuld mit dem tats\u00e4chlichen Anschluss, fr\u00e4hestens mit dessen Genehmigung.
- (3) Mittelbare Anschlüsse (z.B. über bestehende Hausanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an öffentliche Wasserversorgungsanlagen gleich.

§ 37 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheids fällig.

§ 38 Ablösung

- Der Wasserversorgungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.
- (2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.

IV. Benutzungsgebühren

§ 39 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen Grund- und Verbrauchsgebühren

§ 40 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührenschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Gebührenschuldner über.
- (2) In den Fällen des § 42 Abs. 3 ist Gebührenschuldner der Wasserabnehmer.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 41 Grundgebühr

- Die Grundgebühren bestehen aus einer Grundgebühr pro Übergabestelle und einer Zählergebühr für jeden Wasserzähler und werden gestaffelt nach der Zählergröße erhoben.
 - 1. Die Grundgebühr pro Übergabestelle beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluß (Qmax)	3 und 5	7	10	20	30 & größer	m³/h
Nenndurchfluß (Qn)	1,5 und 2,5	3,5	5(6)	10	15 & größer	m³/h
Euro/Monat	5,10	7,14	10,21	20,42	30,63	

2. Die Zählergebühr für jeden Wasserzähler beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:

Maximaldurchfluß (Qmax)	3 und 5	7	10	20	30 & größer	m³/h
Nenndurchfluß (Qn)	1,5 und 2,5	3,5	5(6)	10	15 & größer	m³/h
Euro/Monat	0,36	0,51	0,73	1,47	2,20	

Bei Bauwasserzählern oder sonstigen beweglichen Wasserzählern entfällt die Grundgebühr.

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühren wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so werden für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühren berechnet.

42 Verbrauchsgebühren

- Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,43 Euro.
- Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr 2.43 Euro.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschließlich Grundgebühren gem. § 41 und Umsatzsteuer gem. § 54) pro Kubikmeter 6,00 Euro.

§ 43 Gemessene Wassermenge

- Die nach § 21 gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offenstehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verlorengegangen ist.
- (2) Ergibt sich bei einer Z\u00e4hlerpr\u00fcfung, dass der Wasserz\u00e4hler \u00fcber die nach der Eichordnung zul\u00e4ssigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Z\u00e4hler stehengeblieben, so sch\u00e4tzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gem\u00e4\u00df \u00e4 162 Abgabenordnung.

§ 44 Verbrauchsgebühr bei Bauten

- Wird bei der Herstellung von Bauwerken das verwendete Wasser nicht durch einen Wasserzähler festgestellt, wird eine pauschale Verbrauchsgebühr erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist folgender pauschaler Wasserverbrauch:
 - Bei Neu-, Um- oder Erweiterungsbauten von Gebäuden werden je 100 Kubikmeter umbautem Raum 5,00 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Gebäude mit weniger als 100 Kubikmeter umbautem Raum bleiben gebührenfrei. Bei Fertigbauweise werden der Ermittlung des umbauten Raumes nur die Keller- und Untergeschosse zugrundegelegt.
 - Bei Beton- und Backsteinbauten, die nicht unter Nr. 1 fallen, werden je angefangene 10 Kubikmeter Betonoder Mauerwerk 4,00 Kubikmeter als pauschaler Wasserverbrauch zugrundegelegt; Bauwerke mit weniger als 10 Kubikmeter Beton- oder Mauerwerk bleiben gebührenfrei.

§ 45 unbesetzt

§ 46 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) In den Fällen der §§ 41,42 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraums, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.
- (2) In den Fällen des § 40 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres; für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

- (3) In den Fällen des § 42 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld mit der Beendigung der Baumaßnahme, spätestens mit Einbau einer Messeinrichtung nach § 21.
- (4) In den Fällen des § 44 entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Bauarbeiten.
- (5) In den Fällen des § 42 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme.
- (6) Die Gebührenschuld gemäß § 42 und § 43 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

§ 47 Vorauszahlungen

- (1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen im 2 Monat Rhythmus, beginnend mit Anfang des Kalenderjahres, zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen mit dem Beginn des 2 Monat Abschnitts. Beginnt die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen mit Beginn des folgenden 2 Monat Abschnitts.
- (2) Jeder Vorauszahlung wird ein Sechstel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs und der Grundgebühren (§ 41) zugrunde gelegt. Beim erstmaligen Beginn der Gebührenpflicht werden die Vorauszahlungen auf der Grundlage der Grundgebühren, des Verbrauchsgebührensatzes und des geschätzten Jahreswasserverbrauchs des laufenden Jahres ermittelt.
- (3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.
- (4) In den Fällen der §§ 42 Abs. 2 und 3 sowie § 44 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 48 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.
- (2) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden jeweils zum 28.02., 30.04., 30.06., 31.08. 31.10. und 31.12. zur Zahlung fällig.
- (3) In den Fällen des § 42 Abs. 3 wird die Gebührenschuld mit der Wasserentnahme fällig.

V. Anzeigepflichten, Ordnungswidrigkeiten, Haftung

§ 49 Anzeigepflichten

- (1) Binnen eines Monats sind dem Wasserwerk anzuzeigen
 - der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücks; entsprechendes gilt beim Erbbaurecht sowie beim Wohnungs- und Teileigentum;
 - Erweiterungen oder Änderungen der Verbrauchsanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen, soweit sich dadurch die Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.
- (2) Anzeigepflichtig nach Abs. 1 Nr. 1 sind Veräußerer und Erwerber, nach Abs. 1 Nr. 2 der Anschlussnehmer.

(3) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 Nr. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Anzeige beim Wasserwerk entfallen.

§ 50 Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig im Sinne von § 142 der Gemeindeordnung f
 ür Baden-W
 ürttemberg handelt, wer vors
 ätzlich
 oder fahrl
 ässig
 - 1. entgegen § 4 ein Grundstück nicht an die öffentliche Wasserversorgung anschließt,
 - 2. entgegen § 5 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt,
 - 3. entgegen § 8 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Wasserwerk weiterleitet,
 - 4. entgegen § 14 Abs. 5 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich der Wasserwerk mitteilt,
 - entgegen § 17 Abs. 2 Anlagen unter Missachtung der Vorschriften der Satzung, anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, ändert oder unterhält.
 - entgegen § 17 Abs. 4 Materialien und Geräte verwendet, die nicht entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind,
 - entgegen § 17 Abs. 5 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Wasserwerks bzw. Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Mitteilungspflichten nach § 21 Abs. 3 Satz 2 und § 49 Abs. 1 und 2 dieser Satzung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 51 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Wasserabnehmer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das Wasserwerk aus dem Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle
 - der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Wasserabnehmers, es sei denn, dass der Schaden vom Wasserwerk oder einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Wasserwerks oder eines seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
 - eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs des Wasserwerks verursacht worden ist.
 - § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Abs. 1 ist auch auf Ansprüche von Wasserabnehmern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Wasserwerk ist verpflichtet, den Wasserabnehmern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadenersatzes erforderlich ist.

- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 16,00 EUR.
- (4) Ist der Anschlussnehmer berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten (§8 Abs. 1), und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Wasserwerk dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Wasserabnehmer aus dem Benutzungsverhältnis.
- (5) Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass der Dritte aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadenersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Wasserwerk weist den Anschlussnehmer darauf bei Begründung des Benutzungsverhältnisses besonders hin.
- (6) Der Wasserabnehmer hat den Schaden unverzüglich dem Wasserwerk oder, wenn dieser feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Anschlussnehmer das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 52 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

- (1) Schadensersatzansprüche der in § 51 bezeichneten Art verjähren in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in fünf Jahren von dem schädigenden Ereignis an.
- (2) Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberechtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.
- (3) § 51 Abs. 5 gilt entsprechend.

§ 53 Haftung von Wasserabnehmern und Anschlussnehmern

- (1) Der Wasserabnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden, die insbesondere infolge einer unsachgemäßen Benutzung oder den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderlaufenden Benutzung oder Bedienung der Anlagen zur Wasserversorgung entstehen. Der Anschlussnehmer haftet für Schäden, die auf den mangelhaften Zustand seiner Anlage (§ 17) zurückzuführen sind.
- (2) Der Haftende hat das Wasserwerk von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Sind Ansprüche auf Mängel an mehreren Verbrauchsanlagen zurückzuführen, so haften die Wasserabnehmer als Gesamtschuldner.

VI. Steuern, Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 54 Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrundeliegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 55 Inkrafttreten

- Soweit Abgabeansprüche nach dem bisherigen Satzungsrecht bereits entstanden sind, gelten anstelle dieser Satzung die Satzungsbestimmungen, die im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabeschuld gegolten haben.
- (2) Diese Satzung tritt am 01.01.1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 19.05.1982 (mit allen späteren Änderungen) außer Kraft.

Berglen, den 17. Dezember 1996 gez. Schille, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Satzung vom 17.12.1996: Bekanntmachung: Mitteilungsblatt Nr. 1,2/1997 vom 10.01.1997, Inkrafttreten: 01.01.1997
Änd. vom 18.12.2001: Bekanntmachung: Mitteilungsblatt Nr. 51/2001 vom 21.12.2001, Inkrafttreten: 01.01.2002
Änd. vom 21.06.2005: Bekanntmachung: Amtsblatt Nr. 26/2005 vom 30.06.2005, Inkrafttreten: 01.07.2005, 01.01.2005, And. vom 11.12.2007: Bekanntmachung: Mitteilungsblatt Nr. 51/2007 vom 20.12.2007, Inkrafttreten: 01.01.2008
Änd. vom 16.12.2014: Bekanntmachung: Mitteilungsblatt Nr. 51/2014 vom 18.12.2014, Inkrafttreten: 01.01.2015

Wassergesetz für Baden-Württemberg

vom 03.12.2013,

§ 44 Öffentliche Wasserversorgung, Wasserversorgungsanlagen

(zu § 50 WHG)

Die öffentliche Wasserversorgung obliegt der Gemeinde als Aufgabe der Daseinsvorsorge.

Die Gemeinde kann die Organisationsform frei wählen, soweit und solange die Erfüllung der Aufgabe gewährleistet ist.

. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehende Rechtsverhältnisse bleiben unberührt.

Die Nutzung ortsnaher Wasservorkommen kann auch im Rahmen kleinräumiger Verbundlösungen (Kooperationen oder Gruppenwasserversorgung) erfolgen.

Die Gemeinden erstellen eine Bilanz des Wasserbedarfs der öffentlichen Wasserversorgung und seiner Deckung (Wasserversorgungsbilanz), wenn sich eine wesentliche Änderung der Versorgungsverhältnisse abzeichnet, und leiten diese der Wasserbehörde zu.

Die öffentliche Wasserversorgung stellt sicher, dass Wasser in guter Qualität und ausreichender Menae bereit steht.

Vorsorgende Maßnahmen in Bezug auf die Versorgungssicherheit und Güte sowie Maßnahmen zum Schutz der Gewässer sollen im Rahmen des Aufgabenbereichs durchgeführt und unterstützt werden. Das Wasser muss mit ausreichendem Druck zur Verfügung stehen, um im Bedarfsfall die Löschwasserversorgung in Siedlungsgebieten zu gewährleisten.

. Wasserversorgungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben.

Die oberste Wasserbehörde kann allgemein anerkannte Regeln der Technik durch öffentliche Bekanntmachung einführen; bei der Bekanntmachung kann hinsichtlich des Inhalts der Bestimmungen auf die Fundstelle verwiesen werden.

Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.

Die Ermächtigung der Landesregierung nach § 50 Absatz 5 Satz 1 WHG zum Erlass von Rechtsverordnungen wird auf die oberste Wasserbehörde übertragen.

Die Gemeinden haben darüber zu wachen, dass die Vorschriften der Wasserversorgungssatzung eingehalten und die auferlegten Verpflichtungen erfüllt werden.

Die Gemeinden treffen zur Wahrnehmung dieser Aufgaben diejenigen Anordnungen, die ihnen nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich erscheinen.

Die §§ 100 und 101 WHG sowie § 75 dieses Gesetzes gelten entsprechend.

Abgabenordnung

§ 99

Betreten von Grundstücken und Räumen

Die von der Finanzbehörde mit der Einnahme des Augenscheins betrauten Amtsträger und die nach den §§ 96 und 98 zugezogenen Sachverständigen sind berechtigt, Grundstücke, Räume, Schiffe, umschlossene Betriebsvorrichtungen und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäftsund Arbeitszeit zu betreten, soweit dies erforderlich ist, um im Besteuerungsinteresse Feststellungen zu treffen.

Die betroffenen Personen sollen angemessene Zeit vorher benachrichtigt werden.

Wohnräume dürfen gegen den Willen des Inhabers nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung betreten werden.

Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nicht zu dem Zweck angeordnet werden, nach unbekannten Gegenständen zu forschen.

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20 Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21

Entschuldigt:

Herr Gemeinderat Holger Schade

Unentschuldigt:

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr

Götz Müller; Herr Daniel Schreiber

Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

10. Vermietung Vereinshaus Bretzenacker

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegt die Sitzungsvorlage 47/2015 vor.

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt anhand der Sitzungsvorlage.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt einen Mietvertrag mit dem Obst- und Gartenbauverein Bretzenacker e.V. zu schließen. Die o.g. Rahmendaten sind entsprechend zu berücksichtigen.

Verteiler: 1x Kämmerei

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat Datum der Sitzung

21.07.2015

Sitzungsvorlage SV/047/2015 Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Beschlussart Entscheidung

Az.:



Vermietung Vereinshaus Bretzenacker

Das Vereinsheim Bretzenacker in der Fasanenstraße 8 ist seit Jahren an den Gesangsverein Eintracht Bretzenacker e.V. vermietet. Der Gesangverein Eintracht Bretzenacker e.V. hat jedoch beschlossen sich im Laufe des Jahres 2015 aufzulösen. Aus diesem Grund wird auch das langjährige Mietverhältnis mit der Gemeinde Berglen hinfällig.

Der Obst- und Gartenbauverein Bretzenacker e.V. hat daraufhin sein Interesse bekundet, die Nachfolge als Mieter des Vereinsheims anzutreten. Es ist beabsichtigt mit dem Obst- und Gartenbauverein einen Mietvertrag zu schließen, der sich an den seitherigen Regelungen anlehnt. Die wichtigsten Rahmendaten im Überblick:

- Unbefristeter Mietvertrag mit Mietbeginn ab 01.08.2015
- Das Gebäude wird ohne Mietzins zur Verfügung gestellt. Die Räumlichkeiten werden der Gemeinde Berglen kostenfrei für öffentliche Veranstaltungen (z.B. Wahlen) überlassen
- Übernahme der Kosten für Wartungen, Reparaturen und sonstigen Unterhaltungsaufwendungen durch den OGV Bretzenacker zusätzlich zu den üblichen Betriebskosten
- Gewährung eines dauernden Betriebskostenzuschusses je Kalenderjahr der Gemeinde in Höhe der jeweiligen Grundsteuer und Gebäudeversicherung
- Gestattung der tageweise Untervermietung durch den OGV Bretzenacker für gelegentliche private Nutzung (z.B. Feste, Feierlichkeiten usw.)

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt einen Mietvertrag mit dem Obst- und Gartenbauverein Bretzenacker e.V. zu schließen. Die o.g. Rahmendaten sind entsprechend zu berücksichtigen.

Verteiler: 1x Kämmerei

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20 Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21

Entschuldigt:

Herr Gemeinderat Holger Schade

Unentschuldigt:

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr

Götz Müller; Herr Daniel Schreiber

Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

11. Änderungen im Tarifzonenplan (ÖPNV)
hier: Verlegung der Gemeinde Berglen auf die Tarifzonengrenze 43/53

Dieser Tagesordnungspunkt ist von der Tagesordnung der heutigen Sitzung abgesetzt.

Verteiler: 1 x Bürgermeister

1 x Hauptamt

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20 Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21

Entschuldigt:

Herr Gemeinderat Holger Schade

Unentschuldigt:

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr

Götz Müller: Herr Daniel Schreiber

Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

12. Vergabe Beschaffung eines Feuchtsalzstreuers für den VMeili

Auf die Sitzungsvorlage 54/2015, die Bestandteil des Protokolls ist, wird verwiesen.

<u>Protokollnotiz:</u> Gemeinderat Haller ist befangen und nimmt weder an der Beratung noch an der Beschlussfassung teil.

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die Sitzungsvorlage und ergänzt, dass für die Edelstahlausführung relativ geringe Mehrkosten entstehen. Aus diesem Grund wurde der Beschlussantrag dahingehend erweitert.

Gemeinderat Geck nimmt Bezug auf die Erläuterungen der Vorlage bezüglich des Rahmens, die nur die Firma Unkauf betreffen. Er erkundigt sich, auf welchen Rahmen die anderen Bieter den Salzstreuer montieren.

Die Verwaltung informiert, dass der Rahmen beim Kauf des VMeili mit erworben wurde. Er befindet sich jedoch noch bei der Firma Unkauf und muss abgeholt werden. Danach wird der Salzstreuer auf den kompletten Rahmen montiert.

Mit 16 Ja-Stimmen, 2 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat erteilt dem wirtschaftlichsten Bieter, der Firma Küpper-Weisser GmbH, den Auftrag zur Lieferung und Montage eines Feuchtsalzstreuers in Edelstahlausführung zum Preis von 21.095,55 €.

Verteiler: 1 x Bürgermeister

1 x Technische Verwaltung

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat Datum der Sitzung

21.07.2015

Sitzungsvorlage SV/054/2015 Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

771.4 Beschlussart Entscheidung

Az.:



Vergabe Beschaffung eines Feuchtsalzstreuers für den VMeili

In der Gemeinderatssitzung vom 12.05.2015 wurde die Verwaltung beauftragt, mehrere Angebote für einen Feuchtsalzstreuer für den Vmeili VM 7000 ML einzuholen. Es wurden keine Händler oder Generalvertretungen der einzelnen Hersteller kontaktiert, um die Neutralität zu wahren. Die Firma Rottenkolber organisiert den Vertrieb des Herstellers Rasco für Deutschland. Am 28.05.2015 wurden folgende Hersteller zur Angebotsabgabe aufgefordert:

- Fa. Fiedler Maschinenbau und Technikvertrieb GmbH
- Fa. Rottenkolber Umwelttechnik GmbH (Rasco)
- Fa. Rauch GmbH
- Fa. Küpper-Weisser GmbH
- Fa. Gmeiner GmbH
- Fa. Kugelmann
- Fa. Schmidt Deutschland GmbH

Den Herstellerfirmen wurden alle für die Angebotsabgabe relevanten technischen Daten, sowie das in der Gemeinderatssitzung vom 12.05.2015 beschlossene Lastenheft, zur Verfügung gestellt. (Anlage 1)

Für die Angebote wurde eine Abgabefrist bis zum 26.06.2015 gesetzt. Um Zustellungsverzögerungen durch den aktuellen Poststreik auszuschließen, wurden auch Angebote, die bis zum 03.07.2015 eingingen, berücksichtigt. Innerhalb dieser Frist sind die folgenden Angebote eingegangen:

- Fa. Fiedler Maschinenbau und Technikvertrieb GmbH (08.06.2015 per Mail)
- Fa. Eugen Unkauf GmbH & Co. (Fiedler & Gmeiner)
 (26.06.2015 per Mail / 29.06.2015 per Post)
- Fa. Rottenkolber Umwelttechnik (Rasco) (17.06.2015 per Mail)
- Küpper-Weisser GmbH (25.06.2015 per Post)
- BayWa Kommunal und Umwelttechnik (Kugelmann) (25.06.2015 persönlich)

Von den Firmen Rauch GmbH und Schmidt Deutschland GmbH sind keine Angebote eingegangen. Das Angebot der Firma Rottenkolber Umwelttechnik GmbH ist unvollständig und enthält nicht alle gewünschten Ausstattungen. Es ist keine Aufstiegsleiter angeboten worden, die Einbaukosten sind nicht im Angebot enthalten und es ist keine Achslastberechnung beigefügt. In der weiteren Betrachtung wird dieses Angebot deshalb nicht mehr weiter aufgeführt. Die verbliebenen Streuer erfüllen alle die Anforderungen des Lastenheftes. Vergleich der angebotenen Streuergrößen:

	Salz	Sole	Höhe	Länge	Breite
Fiedler (Fiedler & Unkauf):	1,2m³	450l	0,91 m	2,20 m	1,25 m
Gmeiner	1,3m³	4301	0,71 m	1,99 m	1,47 m
Küpper-Weisser	1,2m³	7001	0,88 m	1,86 m	1,60 m
Kugelmann	1,3m³	510I	0,80 m	1,95 m	1,48 m

Aus der Anlage 2 (Preisspiegel) ist zu entnehmen, dass bei dem preisgünstigsten Angebot der Mehrpreis für die Edelstahl Ausführung brutto € 1.755,37 beträgt.

Im Haushaltplan 2015 sind unter der Haushaltstelle 6750-935100.001 für die Beschaffung eines Feuchtsalzstreuers € 35.000,00 eingestellt

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt dem wirtschaftlichsten Bieter, der Firma Küpper-Weisser GmbH, den Auftrag zur Lieferung und Montage eines Feuchtsalzstreuers in Edelstahlausführung zum Preis von 21.095,55 €.

<u>Verteiler</u>: 1 x Bürgermeister

1 x Technische Verwaltung

	Fa. Fiedler	Fa. Unkauf	Fa. Unkauf	Fa. Küpper-	Fa. Baywa	
Grundstreuer	9.900,00€	Fiedler 9.900,00 €	Gmeiner 24.980,00 €	Weisser 14.234,55 €	Kugelmann 22.475,00 €	ł
Grundstreuer Feuchtsalzeinrichtung	5.500,00 €	5.500,00€	24.980,00 € enthalten	enthalten	enthalten	1
GPS fähiges Bedienpult	700,00 €	700,00 €	enthalten	enthalten	3.199,00 €	1
	1		enthalten	enthalten		
Streumatik (geschlossener Regelkreis)	1.600,00 €	1.600,00 €	enthalten	enthalten	enthalten	
Schnittstelle für GPS Streubuch Mobiworx	120,00 €	120,00 €			enthalten	
elektrische Streubildverstellung	900,00 €	900,00 €	enthalten	enthalten	948,00 €	1
Streuteller beleuchtet	enthalten	enthalten	enthalten	enthalten	enthalten	
Zusatzbeleuchtung Rücklichter	·			enthalten	355,46 €	1
Rundumkennleuchte auf Streuer	320,00 €	320,00 €	enthalten	enthalten	enthalten	
Aufstiegsleiter	650,00 €	650,00 €	enthalten	enthalten	702,00 €	
Spritzschutz hinter der Hinterachse	170,00 €	170,00 €	-	128,70€	-	
Streuerjustage	1				349,00 €	
Erstmontage	1				710,00€	1
wischensumme!	19.860,00 €	19.860,00 €	24.980,00€	14.363,25 €		1
Rabatt	1.588,80 €	1.986,00 €	3.747,00 €		5.472,00 €	
	18.271,20 €	17.874,00 €	21.233,00 €		23.266,46 €	
Aufbaukosten	560,00 €	560,00€	610,00€	1.507,00 €	`	Aufbau + Einweisu
racht- und Verpackungskosten	300,00 €	300,00 €	470,00 €	382,00€	590,00 €	Fahrzeugtransport ins im Bauhof
vtl. Anlieferung Fahrzeug + Streuerrahmen für	574,21 €	Rahmen wird von	Firma Unkauf			Werk Rettenbach und
lufbau an Unternehmen (Miete Tieflader +	1	hergestellt, in	n Falle von			zurück
lutzung LKW + Maut + Kraftstoff)	1	Auftragsvergabe ":	Salzstreuer" an			
	1	Firma Unkauf mu	ıss dieser nur	-		
	1	abgeholt werden, o	dies kann durch			
		VMeili und Bauhof	selbst erfolgen.			
	40.705.44.6	40.734.00.6	22 242 00 5	46 252 25 6	22.056.46.6	
Gesamtsumme	19.705,41 €	18.734,00 €	22.313,00 €	,	,	1
.9% MwSt.	3.744,03 €	3.559,46 €	4.239,47 €	3.087,93 €	4.532,73 €	
Angebotspreis Stahlstreuer	23.449,44 €	22.293,46 €	26.552,47 €	19.340,18€	28.389,19 €	
Aufpreis Volledelstahlausführung	nicht angeboten	nicht angeboten	1.955,00€	1.475,10 €	3.118,49 €	
9% MwSt.			371,45€	280,27€	592,51€	
Gesamtaufpreis			2.326,45 €	1.755,37€	3.711,00€	
Angebotspreis Volledelstahlstreuer			28.507,47 €	21.095,55 €	32.100,19 €	

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20 Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21

Entschuldigt:

Herr Gemeinderat Holger Schade

Unentschuldigt:

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr

Götz Müller; Herr Daniel Schreiber

Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

13. Kündigung des Pachtvertrages für den Fischteich Birkenweißbuch

Auf die Sitzungsvorlage 55/2015 wird verwiesen.

Gemeinderat Moser ist der Auffassung, die Laufzeit des neuen Pachtvertrags an die anderen Pachtverträge anzupassen, damit alle Verträge turnusmäßig zum gleichen Zeitpunkt vergeben werden.

Der Vorsitzende sieht hierin keinen Vorteil.

Mit 19 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme fasst der Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der außerordentlichen Kündigung des Fischereipachtvertrags zum 30.09.2015 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Neuverpachtung des Fischteichs Birkenweißbuch mit einer Bewerbungsfrist von vier Wochen im Amtsblatt öffentlich auszuschreiben.

Verteiler: 1 x Ordnungsamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat Datum der Sitzung

21.07.2015

Sitzungsvorlage SV/055/2015 Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Az.: 788.210 Beschlussart Entscheidung



Kündigung des Pachtvertrages für den Fischteich Birkenweißbuch

Der Pächter des Fischteiches Birkenweißbuch hat schriftlich mitgeteilt, dass er den Fischereipachtvertrag mit Laufzeit bis zum 31.03.2024 zum 01.08.2015 außerordentlich kündigen möchte.

Die Neuverpachtung des Fischteichs sollte analog des bisherigen Verfahrens öffentlich ausgeschrieben werden. Über die Verpachtung kann nicht vor der Sitzung des Gemeinderats am 29.09.2015 entschieden werden, so dass eine Kündigung des Vertrags frühestens zum 30.09.2015 möglich ist. Eine Bewerbung ist bereits eingegangen.

Beschlussvorschlag:

Der außerordentlichen Kündigung des Fischereipachtvertrags zum 30.09.2015 wird zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die Neuverpachtung des Fischteichs Birkenweißbuch mit einer Bewerbungsfrist von vier Wochen im Amtsblatt öffentlich auszuschreiben.

Verteiler: 1 x Ordnungsamt

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20 Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21

Entschuldigt:

Herr Gemeinderat Holger Schade

Unentschuldigt:

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr

Götz Müller; Herr Daniel Schreiber

Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

14. Fortschreibung des Nahverkehrsplans im Rems-Murr-Kreis - Finanzierung kommunaler Zubestellungen

Der Vorsitzende verweist in seinem kurzen Sachvortrag auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage 57/2015 und weist auf die geänderten Rahmenbedingungen hin. Interkommunale Abstimmungsgespräche mit der Stadt Schorndorf und den Gemeinden Winterbach und Remshalden müssen noch geführt werden. Seitens der Gemeinde Berglen wird jedoch Wert darauf gelegt, dass sich das Angebot nicht verschlechtert.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig:

Die Zubestellungen zur Aufrechterhaltung des aktuellen Fahrtenangebots werden weiterhin befürwortet. Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, mit den beteiligten Kommunen eine einvernehmliche Lösung zur Aufteilung der Zubestellungskosten zu erarbeiten.

Verteiler: 1 x Hauptamt

Vorlage für die Sitzung Gemeinderat Datum der Sitzung

21.07.2015

Sitzungsvorlage SV/057/2015 Öffentlichkeitsstatus öffentlich Az.: 797.73 Beschlussart Entscheidung



Fortschreibung des Nahverkehrplans im Rems-Murr-Kreis - Finanzierung kommunaler Zubestellungen - Tischvorlage -

Der Kreistag des Rems-Murr-Kreises hat in seiner Sitzung am 17.11.2014 die Regelung über die Finanzierungsabgrenzung zwischen dem Landkreis und seinen Kommunen beschlossen. Danach wird das in der Fortschreibung des Nahverkehrsplans ausgewiesene Basisangebot vollständig aus Kreismitteln finanziert. An den Kosten der Verkehre, die über das Basisangebot hinausgehen (kommunale Zubestellungen), beteiligt sich der Landkreis mit 50%. Die restlichen 50% haben die betroffenen Kommunen aufzubringen.

Darüber hinaus wurde in Abstimmung mit den anderen Verbundlandkreisen festgelegt, dass alle Fahrten zusätzlich zu den im Nahverkehrsplan ausgewiesenen Basisangebot als bedarfsgerechter Schülerverkehr vom Landkreis finanziert werden, die

- zusätzlich zum Taktmuster der jeweiligen Linie und
- zur Befriedigung von Schülerverkehrsinteressen (Vermeidung von Kapazitätsengpässen an Schultagen, Generelle Erreichbarkeit abgelegener Schulstandorte, Anbindung abgelegener Kleinstorte (< 200 Einwohner) an die relevanten Schulstandorte oder Vermeidung von umwegigen/längeren Schulwegen) aktuell angeboten werden.

Diese Fahrten werden die Verbundlandkreise gemeinsam, solange sie für die Sicherstellung eines bedarfsgerechten Schülerverkehrs erforderlich sind, weiterhin ohne eine direkte kommunale Mitfinanzierung gewährleisten.

Die neue Finanzierungsregelung kommt jeweils zu dem Zeitpunkt zum Tragen, in dem wettbewerblich vergebene Verkehre im Rems-Murr-Kreis zum Einsatz kommen (Harmonisierungszeitpunkt). Dies wird sukzessive zwischen 2017 und 2019 der Fall sein. Der Harmonisierungszeitpunkt der beiden Linienbündel 4 "Verkehrsraum Schorndorf-Remshalden" und 5 "Verkehrsraum Schorndorf" wurde auf den 31.12.2017 festgelegt. In Berglen sind davon die Linien 244 Schorndorf-Schornbach-Berglen-Oppelsbohm und 245 Schorndorf – Weiler - Remshalden-Rohrbronn - Berglen-Hößlinswart betroffen. Harmonisierungszeitpunkt für das Linienbündel 8 "Verkehrsraum Winnenden – Berglen" ist der 31.07.2019.

Im Vorfeld der anstehenden Wettbewerbsverfahren muss für jedes Linienbündel 27 Monate vor Betriebsbeginn eine Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt veröffentlicht werden. Der Termin für die Vorabbekanntmachung für die Linienbündel 4 und 5 ist der 30.09.2015. Bis zum

31.07.2015 muss dem Landratsamt mitgeteilt werden, in welchem Umfang von kommunaler Seite Zubestellungen gewünscht sind.

Seitens der Gemeinde Berglen wird Wert darauf gelegt, dass sich das Angebot gegenüber dem Status Quo nicht verschlechtert. Deshalb hat der Gemeinderat den Zubestellungen zur Aufrechterhaltung des aktuellen Fahrtenangebots in Berglen am 03.02.2015 einstimmig zugestimmt und beschlossen, die hierfür notwendigen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen.

Für den Bereich des Linienbündels 4 und 5 ging man dabei für die Gemeinde Berglen von Kosten in Höhe von 7.731,00 € aus. Nach aktuellen Berechnungen des Landratsamtes entstehen zur Aufrechterhaltung des aktuellen Fahrtenangebots nun Zubestellungskosten in Höhe von insgesamt maximal 7.195€. Den Berechnungen liegt die Annahme von einem Kilometerpreis von 3 € zugrunde. Der 50-prozentige Anteil des Rems-Murr-Kreises an den Zubestellungen ist hierbei bereits abgezogen.

Zubestellt werden dafür auf der Linie 244 sonntags ein Fahrtenpaar von Vorderweißbuch nach Schorndorf und auf der Linie 245 Mo-Fr zwei Fahrtenpaare von Hößlinswart nach Erlenhof sowie samstags ein Fahrtenpaar von Hößlinswart nach Schorndorf.

Bei der Beschlussfassung am 03.02.2015 wurde vorausgesetzt, dass die Mehrkosten für die Zubestellungen unter den beteiligten Kommunen entsprechend den Fahrtenkilometern auf dem jeweiligen Gemeindegebiet aufgeteilt werden. In Abstimmungsgesprächen mit den beteiligten Kommunen und dem Landratsamt Rems-Murr-Kreis konnte jedoch bisher keine einvernehmliche Regelung über die Finanzierung der Zubestellungskosten gefunden werden. Insbesondere seitens der Stadt Schorndorf wurde signalisiert, dass das Basisangebot für ausreichend erachtet wird. Die Aufteilung der Mehrkosten unter den beteiligten Kommunen entsprechend den Fahrtenkilometern auf dem jeweiligen Gemeindegebiet kann daher voraussichtlich nicht umgesetzt werden. Aus Sicht der Gemeindeverwaltung sollte dennoch an den o. g. Zubestellungen zur Aufrechterhaltung des aktuellen Angebots in Berglen festgehalten werden. Im Hinblick auf die Aufteilung der entstehenden Kosten wird die Gemeindeverwaltung mit den beteiligten Kommunen mit dem Ziel verhandeln, eine angemessene Lösung zu erzielen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt von den Ausführungen Kenntnis.

Die Zubestellungen zur Aufrechterhaltung des aktuellen Fahrtenangebots werden weiterhin befürwortet. Die Gemeindeverwaltung wird ermächtigt, mit den beteiligten Kommunen eine einvernehmliche Lösung zur Aufteilung der Zubestellungskosten zu erarbeiten.

Verteiler: 1 x Hauptamt

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20 Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21

Entschuldigt:

Herr Gemeinderat Holger Schade

Unentschuldigt:

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr

Götz Müller; Herr Daniel Schreiber

Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

15. Übernahme eines Leerrohres der SDT.Net AG in Streich

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt anhand der Tischvorlage. Die Übernahme eines Leerrohres bedeutet eine sinnvolle Investition für die Zukunft.

Gemeinderätin Jooß unterstützt die Sache und bedankt sich bei der Technischen Verwaltung für deren Verhandlungsgeschick.

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Beschluss:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung ein zusätzliches Leerrohr zwischen der Gemarkung Buhlbronn und dem KVZ in Höhe des Backhauses Streich zum Preis von 25,00 € pro Ifm zzgl. 19% MwSt mit der Maßnahme der sdt.net AG mit verlegen zu lassen. Bei einer Gesamtlänge von 980 Ifm kostet das Leerrohr für die Gemeinde einschließlich der gesetzlichen MwSt. 29.155,00 €.

Verteiler: 1 x Bürgermeister

1 x Technische Verwaltung

Az.: 797.31



Tischvorlage

Übernahme eines Leerrohres der SDT.NET AG in Streich

Die Firma sdt.net AG wird einen Ausbau der Breitbandinfrastruktur im Teilort Streich durchführen. Daher wird seitens dieser Firma ein dreifach Leerrohr mit einem jeweiligen Durchmesser von 50 mm von Buhlbronn nach Streich bis zum KVZ in Höhe des Backhauses Streich verlegt. In der Vergangenheit hat die Gemeindeverwaltung versucht, bei solchen Maßnahmen ein zusätzliches Leerrohr mit einlegen zu lassen. Nachdem aber die Firma sdt.net AG nur eines dieser drei Leerrohre benötigt, bot die Firma dieses der Gemeinde zum Kauf an. Das erste Angebot belief sich pro Laufmeter auf 40,00 € zzgl. der gesetzlichen MwSt.. Dies stellte einen Mischpreis sowohl für die Verlegung in Belagsflächen, als auch in offenen Flächen dar.

Der Verwaltung gelang dann am 15.07.2015 eine Reduzierung der Kosten auf 25,00 € zzgl. 19 % MwSt..

Dieser Preis ist ein Marktpreis, da im Ortsetter die Gehwegflächen bituminös wieder hergestellt werden müssen. Am 17.07.2015 wurde der Verwaltung von der Firma sdt.net AG mitgeteilt, dass die Firma alle drei Leerrohre im Besitz haben möchte, es aber die Möglichkeit gebe, ein viertes Leerrohr mit demselben Durchmesser für die Gemeinde zum Preis von 25,00 € mit zu verlegen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung ein zusätzliches Leerrohr zwischen der Gemarkung Buhlbronn und dem KVZ in Höhe des Backhauses Streich zum Preis von 25,00 € pro Ifm zzgl. 19 % MwSt mit der Maßnahme der sdt.net AG mit verlegen zu lassen. Bei einer Gesamtlänge von 980 Ifm kostet das Leerrohr für die Gemeinde einschließlich der gesetzlichen MwSt 29.155,00 €.

Verteiler: 1 x Bürgermeister

1 x Technische Verwaltung

Anwesend: Bgm. Friedrich und 19 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 20 Normalzahl: Bgm. Friedrich und 20 Mitglieder, Stimmberechtigte gesamt 21

Entschuldigt:

Herr Gemeinderat Holger Schade

Unentschuldigt:

Außerdem anwesend: Gemeindeverwaltung: Frau Regina Ehmann; Herr Attila Kisa; Herr

Götz Müller; Herr Daniel Schreiber

Zuhörer

Schriftführer: Frau Michaela Heidenwag

16. Beschlussfassung über die Annahme von Spenden

Der Vorsitzende informiert das Gremium über folgende bei der Gemeindeverwaltung eingegangene Spende:

Bürgerinitiative Spielplatz Ödernhardt für Piratenschiff 1.700,00 €

Der Gemeinderat stimmt der Spendenannahme einstimmig zu.

Verteiler: 1 x Gemeindekasse